

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 19 M 2 - 1990/3

BERICHT

betreffend die Prüfung der Gebarung,
der Organisation und der Auslastung
des Landesaltenpflegeheimes Mautern

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I.	PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
II.	EINLEITUNG	2
III.	GEBARUNGSPRÜFUNG	5
	1. Gesamtaufwands- und Gesamtabgangs- feststellung	5
	2. Personalaufwand	7
	3. Sachaufwand	9
	3.1 Ausgaben	9
	3.2 Einnahmen	14
IV.	ORGANISATION	18
	1. Administrativer Bereich	18
	1.1 Verwaltung	18
	1.2 Bestell- und Einkaufswesen	25
	1.3 Sparguthaben der Pfleglinge	28
	1.4 Cafeteria	33
	1.5 Pfleglingsbetreuung und sonstige Veranstaltungen	37
	1.5.1 Pfleglingsausflüge	37
	1.5.2 Sonstige Reisetätigkeiten	39
	1.5.3 Veranstaltungen bzw. Bewirtungen in der Anstalt	41
	1.5.4 Getränkeverbrauch	44
	2. Pflegebereich	47
	2.1 Ärztlicher Dienst und Physiotherapie .	47
	2.2 Pflegedienst	48
	3. Wirtschaftsbereich	51
	3.1 Magazin- und Karteiführung	51
	3.2 Küche	54
	3.3 Reinigungsdienst	58
	3.4 Näherei/Wäscherei	59
	3.5 Technischer Betrieb/Garten	60

4.	Brandschutz	62
5.	Hygiene	63
V.	AUSLASTUNG	64
VI.	SCHLUSSBEMERKUNG	66

BEILAGENVERZEICHNIS

- Beilage I/1:** Auszug aus dem Steierm. Sozialhilfegesetz (§§ 31 und 32) vom 9. November 1976, LGBL. Nr. 1/77
- I/2:** Verordnung der Steierm. Landesregierung vom 3. März 1986, LGBL. Nr. 8/86
- Beilage II:** Erlaß der Rechtsabteilung 9 betr. Richtlinien für den Aufwendersatz gegenüber Anstalts- oder Heiminsassen
- Beilage III/1-5:** Schriftverkehr betr. Führung der Stationskassen bzw. Taschengeld der Bewohner
- Beilage IV:** Schreiben an die Sparkasse ZwSt. Mautern betr. Auflösung der Sparbücher
- Beilage V:** Preisliste Cafeteria
- Beilage VI:** Dienst-Hinweise für die Cafeteria
- Beilage VII/1-5:** Schriftverkehr betr. Kantinenbetrieb
- Beilage VIII:** Erlaß der Rechtsabteilung 9 betr. Neuregelung des Entgeltes für die Verpflegung und Unterbringung von Gästen in den Landesanstalten

I. PRÜFUNGSaufTRAG

Der Landesrechnungshof hat die Gebarung, die Organisation und die Auslastung des Landesaltenpflegeheimes Mautern geprüft.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 4 des Landesrechnungshofes (Anstalten des Landes) beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus, haben die Einzelprüfungen Regierungsrat Erwin Eberl und Amtsrat Hans Jörg Kalivoda durchgeführt.

Die Prüfung erstreckte sich hinsichtlich der Gebarung auf das Wirtschaftsjahr 1989 und hinsichtlich der Organisation auf die Gegebenheiten während des Erhebungszeitraumes, das waren die Monate November 1990 bis Jänner 1991.

Das Ergebnis dieser Überprüfung ist im folgenden Bericht dargestellt:

II. EINLEITUNG

Das Landesaltenpflegeheim Mautern (im folgenden LAPH Mautern) untersteht der Dienstaufsicht der Rechtsabteilung 9 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Träger ist das Land Steiermark im Sinne der §§ 31 und 32 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes vom 9. November 1976, LGBI. Nr. 1/1977, wobei das LAPH Mautern gemäß lit. c des § 31 als **Anstalt der Sozialhilfe** angesehen wird.

Nicht anzuwenden auf das LAPH Mautern ist die aufgrund § 32 Abs. 2 leg. cit. ergangene "Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. März 1986, mit der Richtlinien für die Errichtung, die Verwaltung sowie die laufende Beaufsichtigung von Anstalten und Heimen, die den Anstalten (Heimen) der Sozialhilfe gleichartig sind, deren Träger aber kein Sozialhilfeträger ist, erlassen werden". Es ist auch kein Vertragsabschluß im Sinne des § 2 dieser Verordnung erfolgt. Die einschlägigen Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und die erwähnte Verordnung sind dem gegenständlichen Bericht als Beilagen I/1 und I/2 angeschlossen.

Für die Führung der Anstalt bestehen seitens der Rechtsabteilung 9 an grundsätzlichen Richtlinien lediglich die "Heimordnung für die Landesaltenpflegeheime des Landes Steiermark" (GZ: 9-126 H 1/12-1975), die im wesentlichen den internen Heimbetrieb sowie die Rechte und Pflichten der Pfleglinge regelt, und die programmatische Kurzaussage im Organisationshandbuch:

"Das Landesaltenpflegeheim ist eine Einrichtung des Landes Steiermark, das Personen, welche besonderer Pflege bedürfen, die notwendige Versorgung, Pflege und Obhut gewähren soll."

Eine **Anstaltsordnung**, die die Aufgabenstellung, den strukturellen Aufbau, vor allem aber die Leitungsmodalitäten und die Organisation dezidiert festlegt, besteht **nicht**. Dem Landesrechnungshof erschiene die Erstellung einer Anstaltsordnung notwendig.

Der Landesrechnungshof konnte daher die Führung, den Betriebsablauf sowie die personellen und materiellen Gegebenheiten des LAPH Mautern nur im Vergleich zu den allgemein gültigen Haushalts- und Gebarungsvorschriften des Landes Steiermark, den bezüglichen Landesvoranschlägen bzw. Landesrechnungsabschlüssen und Dienstpostenplänen überprüfen und dabei auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit besonderes Augenmerk richten.

Zur Prüfung wurden auch Erlässe und Weisungen der Rechtsabteilung 9, die den Heimbetrieb betreffen, herangezogen.

Gebarungszweige, die der regelmäßigen Prüfung durch die Steiermärkische Landesbuchhaltung unterliegen, wurden nur dann in die Prüfung miteinbezogen, wenn es die Thematik erforderte.

Dem Landesrechnungshof war es ein Anliegen festzustellen, inwieweit die gegebene personelle und materielle Situation der Anstalt, die getroffenen Veranlassungen und Gebarungsabläufe sowie der dadurch bedingte Kostenaufwand in positiver Relation zur Aufgabenstellung und Zweckwidmung des Heimes stehen.

Als weiteres Prüfungskriterium ergab sich die Frage, in welchem Umfang bzw. in welchen Bereichen allenfalls Aufwendungen reduziert und Einnahmemöglichkeiten genützt werden können, ohne daß ein qualitativer oder

quantitativer Standardverlust in der gegenwärtigen bzw. künftigen Lebenssituation der Pflegelinge eintritt.

Das LAPH Mautern ist in **sechs Stationen** gegliedert und umfaßt **211 Planbetten**. Die ärztliche Versorgung der Pflegelinge wird von einem (externen) Anstaltsarzt wahrgenommen. Die Anstalt verfügt über ein Medikamentendepot und eine Physiotherapie sowie über die entsprechenden Funktionsbereiche zur Erfüllung der verwaltungsmäßigen, wirtschaftlichen und technischen Aufgaben und Erfordernisse.

Die Anstalt Mautern war im Jahr 1989 mit einem Durchschnittsbelag von 203,86 (d.s. 96,62 %) praktisch **zur Gänze ausgelastet**. Kurzzeitig (rund zwölf Tage) blieben Heimplätze deshalb frei, weil fallweise bei Ein- und Austritten administrative Verzögerungen auftraten, obwohl jederzeit genügend Anmeldungen vorlagen.

Die Prüfung bezog sich hinsichtlich der Gebarungseinschau auf das Jahr 1989, hinsichtlich der Organisation und der Auslastung wurde im besonderen die Situation, die zum Zeitpunkt der Erhebungen gegeben war, betrachtet.

III. GEBARUNGSPRÜFUNG

1. Gesamtaufwands- und Gesamtabgangsfeststellung

Nach dem Landesrechnungsabschluß waren für das Jahr 1989 folgende **Ausgaben und Einnahmen** festzustellen:

	S	S
Personalaufwand	28,414.714,20	
Reisegebühren	<u>16.620,--</u>	
Gesamtpersonalaufwand		28,431.334,20
Anlagen	364.037,90	
Sonstige Sachausgaben	<u>8,799.787,40</u>	
Gesamtsachaufwand		<u>9,163.825,30</u>
Gesamtausgaben		37,595.159,50
Einnahmen mit Gegenverrechnung	7,297.302,48	
Allgem.Deckungsmittel	<u>26,684.454,31</u>	
Gesamteinnahmen		<u>33,981.756,79</u>
Gesamtabgang		3,613.402,71

In den für den Jahresabschluß erfaßten Einnahmen sind auch die Einnahmen mit Gegenverrechnung, das sind die "Pfleugebühren aus Sozialhilfemitteln", enthalten. Diese Gebühren wären im Sinne einer realistischen Abgangsdarstellung in die Abgangsberechnung **nicht einzubeziehen**, da sie keinen Betriebserfolg darstellen, sondern als eine teilweise Abgangsdeckung anzusehen sind. Es erscheint dem Landesrechnungshof daher von besonderer Relevanz deutlich zu machen, welcher **tatsächliche** Ab-

gang im LAPH Mautern zu tragen ist. Dieser errechnet sich folgend:

Abgang	S 3,613.402,71
+ Pflegegebühren aus Sozialhilfemitteln	S 7,297.302,48
Gesamtabgang	S 10,910.705,19

Dem Gesamtaufwand von S 37,595.159,50 bzw. dem Gesamtabgang von S 10,910.705,19 standen 211 **systemisierte Betten** mit **74.409 Pflegetagen** gegenüber. Bei Umlegung der angeführten Summen auf Betten bzw. Pflegetage waren folgende Kosten zu ermitteln:

Kosten pro Pflegetag	S 505,25
Kosten pro systemisiertem Bett	S 178.176,11
Abgang pro systemisiertem Bett	S 51.709,50

Vergleichsweise werden die Kosten des LAPH Kindberg, und zwar

Kosten pro Pflegetag	S 473,97
Kosten pro systemisiertem Bett	S 170.051,05
Abgang pro systemisiertem Bett	S 49.380,31

gegenübergestellt.

2. Personalaufwand

Der Personalaufwand für das Jahr 1989 betrug insgesamt S 28,431.334,20, das sind 75,62 % der Gesamtausgaben.

Um einen Überblick über die Personalsituation zu erhalten, wurden die Zahl der Dienstposten nach den Dienstpostenplänen für die Jahre 1989 und 1990 und die tatsächliche Besetzung am Prüfungstichtag (15. November 1990) gegenübergestellt:

	DPP1.1989	DPP1.1990	Stichtag Saldo 15.11.90
Med.techn.Fachd.	1,0	1,0	1,0
Fachdienst des Pflegedienstes	19,0	22,0	13,0 - 9,0
Sanitätshilfsdienst	17,0	20,0	32,0 +12,0
Verwaltung	4,0	4,0	3,75 - 0,25
Küche	12,0	12,0	11,0 - 1,0
Reinigungsdienst	14,0	13,0	13,0
Näherei/Wäscherei	9,0	8,0	8,0
Techn.Dienst/Garten	5,0	5,0	5,0
Kranken- und Urlaubersatzte	<u>11,5</u>	<u>11,5</u>	<u>14,25</u> + <u>2,75</u>
	92,5	96,5	101,0 + 4,5
Sonst.Bedienstete	7,5	7,5	5,5

Unter "sonstige Bedienstete" sind der Anstaltsarzt, die Sozialarbeiterin, drei Lehrlinge und zwei ausgelernte Lehrlinge in der gesetzlichen Behaltefrist subsumiert.

Hiezu ist ergänzend festzustellen, daß der am Prüfungstichtag angegebene Personalstand die zu diesem Zeitpunkt auf Karenzurlaub bzw. länger als drei Monate im Krankenstand befindlichen Bediensteten **nicht** berücksichtigt. Weiters wurden acht Bedienstete auf "geschützten Arbeitsplätzen" **nicht** miterfaßt.

Bei den Fahrtkostenzuschüssen wurden einige Ungereimtheiten (Fahrtenanzahl einzelner Bediensteter) festgestellt. Es wird daher empfohlen, diesen Bereich einer **generellen Überprüfung** zu unterziehen.

3. Sachaufwand

3.1 Ausgaben

Der Gesamtsachaufwand für 1989 betrug S 9,163.825,30. Gegenüber dem Voranschlag von S 9,250.000,-- ergibt dies eine Unterschreitung von S 86.174,70. Dieser Gesamtsachaufwand stellt sich folgend dar:

	Voranschlag	tats.Aufwand	Saldo
	S	S	S
Anlagen	306.000,--	364.037,90	+ 58.037,90
Reinig.Mittel	170.000,--	240.794,68	+ 70.794,68
Sonst.Verbrauchs- güter	550.000,--	76.972,82	-473.027,18
Einm.Inkontinenz- pflegeartikel	-	527.806,36	+527.806,36
Ärztl.Erfordern.	560.000,--	823.388,23	+263.388,23
Sonst.Sachaus- gaben	<u>7,664.000,--</u>	<u>7,130.825,31</u>	<u>-533.174,69</u>
	9,250.000,--	9,163.825,30	- 86.174,70

Dazu wird vom Landesrechnungshof folgendes festgestellt:

* Anlagen (Haushaltsansatz 410003)

Die ausgewiesene Überschreitung von S 58.037,90 wurde im wesentlichen durch die unvorhergesehene Anschaffung eines Heißluftdämpfers (S 104.833,08) und die außerplanmäßigen Investitionen im Zusammenhang mit der Durchführung des Energiesparprogrammes (S 45.449,60) begründet, welche nicht gänzlich durch Einsparungen auf anderen Haushaltsposten dieses Ansatzes hereingebracht werden konnten.

Laut Landesrechnungsabschluß 1989 ist jedoch ein Betrag von S 13.110,28 nicht im Sinne des § 32 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes 1960 als Mehrausgabe genehmigt worden, und mußte deshalb ein gleich hoher Betrag bei den für das Jahr 1990 bei diesem Ansatz vorgesehenen Kreditmitteln gebunden werden.

* Sonstige Sachausgaben (Haushaltsansatz 410009)

Auch bei diesem Ansatz ergaben sich Mehrausgaben in Höhe von S 13.695,--, die gemäß oa. Verfassungsbestimmungen für das Budget 1990 als Bindung wirksam werden mußten.

Der Landesrechnungshof vertritt die Ansicht, daß derartige (wenn auch finanziell nicht besonders gravierende), im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht gedeckte Mehrausgaben dem Prinzip einer sorgfältigen Budgetgebarung widersprechen. Es wäre daher sowohl seitens der Verwaltung als auch seitens der zuständigen Rechtsabteilung 9 darnach zu trachten, derartige, im Landesvoranschlag **nicht gedeckte Mehrausgaben künftig zu vermeiden.**

Zu den Ausgaben des Haushaltsansatzes 410009 wäre noch folgendes zu bemerken:

** Reinigungsmittel (Post 4540)

Die Überschreitung von S 70.794,68 (= + 41,64 % gegenüber dem Voranschlag) wurde im Landesrechnungsabschluß damit begründet, daß "die Kosten für die Gebäude- und Wäschereinigung beträchtlich gestiegen (sind)".

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung wurde vom

Verwaltungsleiter hiezu festgestellt, daß diese Begründung nicht stichhältig sei, da die entsprechenden Materialien als Budgetvorgriff auf das nächste Budgetjahr - unter Berufung auf die grundsätzliche Deckungsfähigkeit der Posten des Sachaufwandes - angeschafft wurden.

Diese **Negierung** der Budgetvorgaben muß der Landesrechnungshof **grundsätzlich ablehnen**.

Da der Ankauf von Waschmitteln derzeit erlaßmäßig nicht geregelt ist, erschiene eine **entsprechende Einkaufsregelung für alle dem Zuständigkeitsbereich der Rechtsabteilung 9 zugehörigen Anstalten** überlegenswert. Bei Vorliegen der entsprechenden Gegebenheiten wäre der Einkauf auch haushaltsrechtlich bindend vorzunehmen.

- ** Sonstige Verbrauchsgüter (Post 4590) und Einmalinkontinenzpflegeartikel (Post 4591 apl.)

Aufgrund einer budgetären Umschichtung steht der scheinbaren Einsparung bei den Sonstigen Verbrauchsgütern in Höhe von S 473.027,18 eine Überschreitung bei den Einmalinkontinenzpflegeartikeln im Betrag von S 527.806,36 gegenüber. Dies deshalb, weil die Ausgaben für die Anschaffung dieser Artikel erstmalig zu Lasten einer eigenen - außerplanmäßigen - Post getätigt wurden.

Der Ankauf der Einmalinkontinenzpflegeartikel wird im LAPH Mautern aufgrund der Vergabeerlässe der Rechtsabteilung 9 vom 24. März 1987, GZ: 9-60 A 1/87-21, und vom 31. Oktober 1988, GZ: 9-60 A 1/88-79, bei der Fa. Mölntyke GesmbH, Wr. Neudorf, vorgenommen. Allerdings war die diesbezügliche Ausschreibung auf den Zeitraum 1. April 1987 bis 31.

März 1989 beschränkt. Nach diesem Zeitpunkt erfolgte keine weitere Ausschreibung bzw. erlaßmäßige Regelung durch die Rechtsabteilung 9. Mangels anderslautender Weisungen hat die Verwaltung den Ankauf bei der genannten Firma weiter vorgenommen.

Aufgrund der Höhe der Ausgaben für die Einmalinkontinenzpflegeartikel erscheint eine **Ausschreibung** im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen **unerläßlich**.

Der Landesrechnungshof ist daher der Meinung, daß ehestens eine entsprechende Neuausschreibung vorgenommen werden müßte, wobei das Ausschreibungsergebnis für alle LAPHe bindend wäre.

**** Ärztliche Erfordernisse (Post 4580)**

Wie ausgeführt, überstiegen die Ausgaben für ärztliche Erfordernisse (Medikamente etc.) die Vorgaben des Voranschlages um S 263.388,23, das sind rd. 47 %. Auch in diesem Bereich erscheint die Begründung, "die Kosten seien beträchtlich gestiegen", nicht ausreichend.

Der Ankauf des ärztlichen Bedarfes erfolgt aufgrund der Bestellungen der Leiterin des Pflegebereiches bzw. über Veranlassung oder fachlichen Vorschlag des Anstaltsarztes. Die einlangenden Rechnungen werden vor Bezahlung der Anstaltsapotheke des Landeskrankenhauses Graz zur fachlichen und preislichen Begutachtung vorgelegt.

Um künftig derartige Überschreitungen hintanzuhalten, empfiehlt der Landesrechnungshof, den Voranschlag realistischer zu erstellen, um zu einer **den tatsächlichen Erfordernissen entsprechenden Budgetvorgabe** zu gelangen, die sodann seitens der Anstalt auch verantwortlich zu erfüllen wäre.

Im Zuge der Ausgabenprüfung wurde auch in die derzeit im LAPH Mautern bestehenden, nachfolgend angeführten **Wartungsverträge** Einsicht genommen:

- o Wartungsvertrag mit der Fa. Siemens über die Wartung der Telefonanlage ENS II/2 80 C. Die Wartungsgebühr beträgt monatlich S 5.477,10 + 20 % USt.
- o Wartungsvertrag für die Wartung der vier Aufzüge vom 9. November 1979, abgeschlossen zwischen der Fa. Schmitt & Sohn, Klagenfurt, und der Fachabteilung IVb der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, mit einer Laufzeit von zehn Jahren und einer Option auf jeweils ein Kalenderjahr, sofern der Vertrag nicht innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird. Als Wartungsgebühr wurden monatlich S 6.650,-- + USt. vereinbart.

Da die zehnjährige Vertragsdauer abgelaufen ist und die einjährige Zusatzfrist mit November 1991 endet, erschiene dem Landesrechnungshof eine Überprüfung der Vertragssituation durch die Fachabteilung IVb angebracht.

3.2 Einnahmen

Die Einnahmensituation in der Anstalt Mautern war im Wirtschaftsjahr 1989 folgende :

	Voranschlag S	Erfolg S
Pflegegebühren aus Sozialhilfemitteln	8,360.000,--	7,297.302,48
Allgem. Pflegegebühren	24,957.000,--	26,125.815,90
Entgelte d. Bediensteten für Verpflegung	93.000,--	92.075,80
Entgelte d. Bediensteten f. Dienst-u. Naturalwohng.	160.000,--	158.566,--
Rückersatz v. Tel. Gebühren	9.000,--	57.017,90
Erlöse aus Essenverkauf	200.000,--	147.936,--
Rückersätze v. Ausgaben	50.000,--	71.147,04
Sonst. geringfügige Ausgaben (Waschmasch. Benützung, Kaspelverkauf etc.)	12.000,--	31.895,67
	<hr/>	<hr/>
	33,841.000,--	33,981.756,79

Zur Einnahmengarung wird im einzelnen festgestellt:

- * Bei den Pflegegebühren aus Sozialmitteln waren für das Jahr 1989 Mindereinnahmen festzustellen, die durch Mehreinnahmen bei den Allgemeinen Pflegegebühren kompensiert erscheinen.
- * Der Pflegegebührenrückstand betrug am 30. September 1990 S 3,496.686,42, das entspricht dem 1,3-fachen einer durchschnittlichen Monatsgebühr. Obwohl sich dieser Pflegegebührenrückstand im üblichen Rahmen bewegt,

hat die Steiermärkische Landesbuchhaltung im Zuge einer Überprüfung der Pflegebührenverrechnung in einem überaus kritischen Bericht vom 10. September 1990, GZ: LBH VI-40 Ma 2/14-1990, auf eine Reihe von Mängeln hingewiesen und diese detailliert dargestellt. So wurden u. a. im Sinne des § 13 Abs. 2 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes ausbezahlte Taschengelder an mittellose Pfleglinge nicht bzw. nicht zeitgerecht den Sozialhilfeverbänden zur Refundierung vorgeschrieben. Weiters bestehen Differenzen zwischen den Meldungen von den Stationen und den Eintragungen auf den Personalkonten, weshalb Gebührenberichtigungen notwendig erschienen.

Als Konsequenz dieses Berichtes wären seitens der Anstaltsleitung umgehend Schritte zur Abstellung dieser Mängel zu unternehmen bzw. wäre für eine verstärkte Aufsicht bei der Pflegegebührenverrechnung zu sorgen gewesen.

Es erscheint daher nicht verständlich, daß dieser Bericht der Landesbuchhaltung bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung durch den Landesrechnungshof (Jänner 1991) von der Rechtsabteilung 9 der Anstaltsverwaltung **nicht übermittelt** wurde, sodaß diese bislang die notwendigen Berichtigungen, insbesondere Nach- und Rückverrechnungen, nicht vornehmen konnte.

Die Prüfungsergebnisse sollten **sofort** der überprüften Stelle zur Kenntnis gebracht werden.

Diese Vorgangsweise stellt nach Ansicht des Landesrechnungshofes die Effizienz einer derartigen Prüfung in Frage.

* Im Zuge der gegenständlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof wurde weiters festgestellt, daß zum Prü-

fungszeitpunkt nur 22 Pfleglinge als Vollzahler ihrer Pflegegebühren (ohne Zuschüsse seitens der öffentlichen Hand, wie Rechtsabteilung 9, Sozialhilfeverbände etc.) anzusehen waren.

- * In diesem Zusammenhang zeigte sich weiters, daß die Vorgangsweise der Heranziehung von Vermögenswerten bzw. Sparguthaben der Pflerlinge als Pflegegebührenzuschüsse in den LAPHen unterschiedlich gehandhabt wird.

Im **LAPH Mautern** ist vorgesehen, daß derartige Beträge, wenn sie S 20.000,-- übersteigen, grundsätzlich zur Pflegegebührenabdeckung heranzuziehen sind; in der Praxis erfolgt dies jedoch nicht in jedem Fall.

Demgegenüber werden im **LAPH Kindberg** Privatgelder der Pflerlinge zur Pflegegebührenabdeckung nur nach entsprechender Kontaktnahme und Zustimmung des Pflerlings herangezogen. Im **LAPH Knittelfeld** erfolgt dies nur nach entsprechender Weisung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft.

Der in dieser Angelegenheit dem Landesrechnungshof vorgelegte Erlaß der Rechtsabteilung 9 vom 28. November 1988, GZ: 9-05 So 1-1988/108 (Beilage II), betrifft lediglich die Anhebung der Höchstgrenze von S 15.000,-- auf S 20.000,--, enthält jedoch keine Hinweise auf rechtliche Grundlagen bzw. die Vorgangsweise.

Der Landesrechnungshof ist daher der Meinung, daß eine **eindeutige rechtliche Klärung dieser Angelegenheit sowie eine erlaßmäßige Weisung an die LAPHe** dringend erforderlich wäre, da die derzeitige Vorgangsweise mit ihren verschiedenen Interpretationen für die Pflerlinge eine rechtliche Ungleichheit darstellt, die zu Benachteiligungen bzw. Bevorzugungen führt.

- * Die Einnahmen aus dem Rückersatz für Telefongebühren zeigen einen beträchtlichen Überhang (+ S 48.017,90), wobei die EDV-unterstützte Erfassung und Abrechnung der außerdienstlichen Telefongebühren positiv zu erwähnen ist. Allerdings erscheint dem Landesrechnungshof die Präliminierung dieser Einnahmenpost zu niedrig und eine der **Erfolgsrealität entsprechende Ausweisung dieser Einnahmenpost** angebracht.

- * Hinsichtlich der Mindereinnahmen von S 52.064,-- bei den Erlösen aus dem Essenverkauf, unter welcher Post primär die Einnahmen aus Gästeessen zu verstehen sind, ist zu bemerken, daß seitens der Anstaltsleitung ein großzügiger Umgang bei der Gewährung der Teilnahme an der Anstaltsverpflegung gegeben ist. Auf diesen Umstand wird im Abschnitt IV (Organisation) des gegenständlichen Berichtes näher eingegangen.

IV. ORGANISATION

1. Administrativer Bereich

1.1 Verwaltung

Die Aufgabenbereiche der Verwaltung des LAPH Mautern stellten sich am Überprüfungsstichtag (15. November 1990) wie folgt dar:

Verwaltungsdirektor, eingestuft in der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII.

Seine Aufgaben sind u.a.: Gesamtleitung der Anstalt, Personalaufnahmen im Rahmen des Anstaltsverlages, Personalangelegenheiten, Aufnahme von Pflegelingen, Haushaltsangelegenheiten, Budgeterstellung und Bestellwesen.

Verwaltungsleiter-Stellvertreter, eingestuft in der Verwendungsgruppe B.

Dieser hat außer den Agenden des Verwaltungsleiters im Vertretungsfalle die gesamten Kassen- und Buchhaltungstätigkeiten sowie die Verrechnung der Wohnungsbenützungsgebühren zu besorgen.

Eine Bedienstete, eingestuft in der Entlohnungsgruppe d des Entlohnungsschemas I mit Aufzahlung auf die Entlohnungsgruppe c und einem Beschäftigungsausmaß von 75 v.H. der Vollbeschäftigung.

Hauptaufgabensgebiet: Vorschreibung und Einbringung der Pflegegebühren sowie die Gebarung der Pflegelingskonten.

Eine Bedienstete, eingestuft in der Entlohnungsgruppe p2 des Entlohnungsschemas II, die aus dem Küchenbereich in die Verwaltung versetzt wurde.

Aufgabengebiet: Karteiführung des Lebensmittelmagazins und Inventarführung.

Eine Bedienstete, eingestuft in der Entlohnungsgruppe e des Entlohnungsschemas I.

Aufgabengebiet: Telefon- und Postdienst sowie der wöchentlich erfolgende Essenmarkenverkauf an die Bediensteten.

Eine Sozialhelferin, eingestuft in der Verwendungsgruppe B mit einem Beschäftigungsausmaß von 75 v. H. der Vollbeschäftigung.

Sie ist als Anstalts-Sozialhelferin tätig und erfüllt in dieser Funktion im Rahmen der Pfleglingsbetreuung vor allem administrative Aufgaben.

Zu dieser geschilderten Situation führt der Landesrechnungshof folgendes aus:

* In der Person des Verwaltungsleiter-Stellvertreters sind die Aufgaben des gesamten Kassen-, Buchungs- und Rechnungsprüfungsdienstes vereinigt; im Falle der Vertretung des Verwaltungsleiters überdies die Anweisungsgenden.

Damit sind die Unvereinbarkeitsbestimmungen der Kassensicherungsvorschrift des Landes Steiermark (§§ 14, 19), wonach es streng untersagt ist, die Befugnis zur Erteilung von Zahlungs- und Empfangsaufträgen einem in der Kassa beschäftigten Bediensteten zu übertragen, umgangen. Des weiteren ist der Zahlungsdienst von der Rechnungsprüfung und der Verrechnung zu trennen. Es müßte daher eine entsprechende **Umorganisation** der diesbezüglichen Verwaltungstätigkeiten unter Einbeziehung anderer Bediensteter vorgenommen werden.

* Nach dem Ausscheiden (Austritt aus dem Landesdienst) eines Bediensteten des Verwaltungsbereiches wurde dieser Dienstposten vom Verwaltungsleiter mit einer Bediensteten des Küchenbereiches, die bislang primär mit der Magazinsführung- und Karteiführung betraut war, nachbesetzt. Diese Bedienstete, die nunmehr zusätzlich mit der Inventarführung bzw. -evidenz befaßt ist, kann nach Ansicht des Landesrechnungshofes mit diesen Tätigkeiten nicht zur Gänze ausgelastet sein und müßte, wenn sie als volleinsatzfähige Verwaltungskraft angesehen wird, mit einem größeren Wirkungsbereich betraut werden.

Der Landesrechnungshof mußte allerdings feststellen, daß die Karteiführung von dieser Bediensteten nicht in zufriedenstellender Weise vorgenommen wurde. Insbesondere ließen die Übersichtlichkeit und Aussagekraft der Unterlagen sehr zu wünschen übrig; so war nicht einmal das jeweilige Wirtschaftsjahr auf Anhieb eruierbar.

Es muß daher die personelle Entscheidung der Verwaltungsleitung, die übrigens bis dato keinen entsprechenden offiziellen Niederschlag in der Personalabteilung des Amtes der Landesregierung gefunden hat, als **problematisch** bezeichnet werden. Über die definitive Zuteilung möge erst nach Absolvierung einer gewissen Probezeit und nach grundsätzlicher, intensiver Einschulung in die Verwaltungsbelange befunden werden.

- * Der Verkauf der Essenmarken an die Bediensteten wäre - um die Führung von Subkassageschäften zu vermeiden - in die **Kassengebarung der Anstalt zu integrieren.**

- * Zum Aufgabenbereich der Sozialhelferin wird im Abschnitt "Pfleglingsbetreuung" näher eingegangen.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die Sozialhelferin trotz ihrer ausschließlich für das LAPH Mautern (Verwaltung) erbrachten Tätigkeiten nicht im Dienstpostenplan der Anstalt, sondern in jenem der Bezirkshauptmannschaft Leoben geführt wird. Demnach erfolgt auch die budgetäre Belastung nicht beim LAPH Mautern, sondern bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben. Auch untersteht diese Bedienstete dienstrechtlich der genannten Bezirkshauptmannschaft.

Der Landesrechnungshof mußte im Zuge seiner Prüfung bzw. nach Einsichtnahme in bezügliche Belege eine Reihe von **Mängeln in der Abwicklung der Verwaltungssachen** feststellen.

Der Verwaltungsleiter hat in wiederholten Fällen unter Angabe verschiedener Zahlungsgründe **Bargeldauszahlungen an sich selbst** getätigt, wobei teilweise entsprechend nachvollziehbare Gegenbelege fehlen. Dazu werden folgende **Beispiele** angeführt:

* Geldtagebuch (GTB) Journalartikel 625 vom 14. Mai 1986:

Für den Ankauf eines Kühlschranks für die Cafeteria wurde ein Betrag von S 1.000,-- aufgewendet. Empfänger und Anweisungsberechtigter dieses Betrages sind ident. Eine Bestätigung der richtigen Lieferung und Leistung fehlt jedoch.

* GTB 232 vom 15. Februar 1985:

Für den Ankauf einer Kellnerbrieftasche und eines Paares Pantoffel wurden S 724,80 an den Verwaltungsleiter mit dem Hinweis ausbezahlt, daß die richtige Lieferung auf der Rechnung bestätigt ist. Auf der gegenständlichen Rechnung ist jedoch eine derartige Bestätigung nicht ersichtlich.

* Die Bezahlung von Musikgruppen erfolgte mittels Auszahlungsquittung - ohne zusätzliche erläuternde Belege - an den Verwaltungsleiter. Die Geldübernahme seitens der Musikgruppen kann daher nicht nachvollzogen werden. In einer entsprechenden Stellungnahme stellte der Verwaltungsleiter diese Vorgangsweise nicht in Abrede und verwies darauf, daß Musikgruppen auf eine Rechnungslegung verzichten.

* GTB 1236 und 1237 vom 3. Oktober 1985:

Auf diesen Belegen für den Ankauf von 144 l Wein (S 2.592,-) und für Speisen und Getränke anlässlich einer "Ausflugsvorfahrt" (S 1.187,--), die der Organisation eines bevorstehenden Ausfluges dient, scheint ebenfalls der Verwaltungsleiter als Zahlungsanordnender und Kassenverantwortlicher auf. In beiden Fällen fehlt die Unterschrift des Empfängers.

* GTB 1833 vom 30. Dezember 1987:

Der Verwaltungsleiter hat der eigenen Anstalt einen Fernsehapparat zum Preis von S 8.000,-- verkauft. Auch in diesem Fall waren Empfänger und Zahlungsanweiser ident, die richtige Übernahmsbestätigung fehlt.

In diesem Zusammenhang weist der Landesrechnungshof auf die Problematik von Verkaufsgeschäften von Anstaltsbediensteten (insbesondere leitenden) mit der eigenen Anstalt, die zumindest eine unliebsame Optik für die Anstaltsgebarung ergeben, hin.

* GTB 934 vom 10. August 1989 (Verkauf von Schwammerln Pilzen und Schwarzbeeren seitens der mit der Karteiführung des Lebensmittelmagazins betrauten Bediensteten an die Anstalt) und

GTB 1314 vom 6. November 1989 (Verkauf von Kastanien,

Sturm, Schmalz und Brot seitens einer Stationsschwester an die Anstalt):

Diese Belege werden als weitere Beispiele für die bereits aufgezeigten Mängel hinsichtlich der richtigen Übernahmebestätigung angeführt.

* GTB 1671 vom 30. Dezember 1988:

Für die Reparatur eines Speisenverteilerbandes wurde bereits am 30. Dezember 1988 ein Betrag von S 11.295,48 an die Fa. Ferch überwiesen, obwohl die Durchführung nach Aussage des Verwaltungsleiters erst Anfang 1989 erfolgte.

* GTB 1693 vom 30. Dezember 1988:

Für die Anfertigung, Lieferung und Montage von Trennwänden wurde am 30. Dezember 1988 an die Fa. Glatz ein Betrag von S 33.624,-- bezahlt. Der Abschluß der Arbeiten erfolgte nach Auskunft des Verwaltungsleiters erst im Jahre 1989.

In beiden Fällen ist durch die Verwaltung die richtige Leistungserbringung mit Unterschrift auf den diesbezüglichen Belegen bestätigt. Diese Leistungsbestätigung im vorhinein, ohne daß die Leistungen tatsächlich erbracht wurden, stellt nicht nur einen **wissentlich schweren Verstoß gegen die Haushaltsvorschriften des Landes Steiermark** (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 1966) dar, sondern kann auch zu **finanziellen Nachteilen für die Anstalt** führen. Dies deshalb, weil bei eventuell mangelhafter Ausführung diesbezügliche Reklamationen in ihrer Wirkung in Frage gestellt sind, vor allem aber bei einer niemals zur Gänze auszuschließenden plötzlich auftretenden Leistungsunfähigkeit der Lieferfirma (z. B.

Ausgleich) die bereits geleisteten Zahlungen verlustig gehen könnten.

- * Im Jahre 1983 wurde bei der Fa. SIC-Organisation ein Hebesitzroller samt Zubehör bestellt, und wurden aufgrund der vorgelegten Angebote in zwei getrennten Rechnungen am 30. Dezember 1983 S 19.600,01 und am 9. Jänner 1984 S 14.328,78 bezahlt. In diesem Fall liegt eine eindeutige Rechnungs- bzw. Auftragstrennung zum Zwecke der Umgehung der Haushaltsvorschriften (Bezahlung von Beträgen über S 20.000,-- aus der Anstaltskasse) vor. Außerdem wurde die Zahlung auf zwei Rechnungsjahre verteilt.

Zu bemerken ist, daß sich dieser Krankenhebefahrstuhl seit dem Jahre 1984 ungenützt im Keller der Anstalt befindet.

Dieser Ankauf stellte sich daher im nachhinein als wirtschaftlicher Fehlkauf dar, der offensichtlich von der Anstalt ohne entsprechende Rücksprache sowie ohne fachliche Absicherung durch die zuständige Dienstaufsichtsbehörde bzw. fachtechnische Beratung durch die zuständige Fachabteilung der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion beim Amt der Landesregierung erfolgte. Die Rechnungsbelege weisen demnach auch keine Hinweise auf eine fachtechnische Überprüfung auf.

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof fest, daß die **buchhalterische Gebarung** im LAPH Mautern, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Haushaltsvorschriften des Landes Steiermark, **sehr zu wünschen übrig läßt** und nicht mit der unbedingt notwendigen Sorgfalt vorgenommen wurde.

1.2 Bestell- und Einkaufswesen

Die Bestelltätigkeit im LAPH Mautern liegt grundsätzlich beim Verwaltungsleiter bzw. dessen Stellvertreter.

Bestellungen von medizinischem Bedarf (Medikamente etc.) erfolgen - nach Rücksprache mit dem Anstaltsarzt - durch die Oberschwester, die auch über einen Bestellblock verfügt. Diese Bestellungen werden letztgültig vom Verwaltungsleiter unterfertigt.

Bestellungen auf dem Lebensmittelsektor erfolgen aufgrund der Vorschläge des Küchenleiters bzw. der mit der Magazinführung betrauten Bediensteten.

Nach Angabe der Verwaltung werden schriftliche Preisvergleiche und Angebote für nicht von der Rechtsabteilung 9 ausgeschriebene bzw. reglementierte Wareneinkäufe eingeholt und den jeweiligen Abrechnungsbelegen beigelegt.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes erschiene es zweckmäßig, in der Anstaltsverwaltung entsprechende **schriftliche Nachweise über die Einholung verschiedener Angebote** (gegebenenfalls als Kopie) in geordneter Weise **evident zu halten**, um jederzeit eine Einkaufstransparenz zu gewährleisten.

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung waren verschiedene **gravierende Mängel hinsichtlich der Einkaufsgebarung** festzustellen, wie nachstehende Beispiele zeigen:

- * Bei Einkäufen aufgrund von Ausschreibungen mit dementsprechender Preisfestsetzung wurden wiederholt **Überzahlungen** getätigt. So wurden beispielsweise in den Monaten Dezember 1989, Mai und Juli 1990 von der Fa.

Meinl für diverse Reinigungsmittel (Grundreiniger Dixit Finish und Seifenreiniger) Beträge von

S 16,40 anstatt S 14,75 (= Ausschreibungspreis)

S 12,76 anstatt S 11,30 (= Ausschreibungspreis)

S 18,90 anstatt S 12,-- (= Ausschreibungspreis)

pro Liter verrechnet und von der Anstalt bezahlt.

Rostbraten (zum Preis von S 79,--/kg) und Extrawurst (zum Preis von S 35,50/kg) wurden nicht bei der Fa. Graller, die laut Ausschreibung den Zuschlag erhalten hat, sondern bei der Fa. Carni zu einem wesentlich höheren Preis (Rostbraten S 116,--/kg, Extrawurst S 45,--/kg) gekauft.

Weiters entsprachen in nachfolgend angeführten Fällen die in der Rechnung ausgewiesenen Preise nicht den Ausschreibungspreisen; überdies wurden Brot und Gebäck bei der Fa. Leitner und nicht bei der Fa. Ährenstolz, die laut Ausschreibung den Zuschlag erhalten hat, bezogen:

	Firma	Preis lt. Ausschreibung	Preis lt. Rechnung
Patientenhemd offen	Brolli	S 9,50	S 9,90
Brot	Leitner	S 9,50	S 16,55
Germ	Leitner	S 23,--	S 27,--
Knödelbrot	Leitner	S 16,--	S 18,--
Hefe	Ährenstolz	S 23,--	S 60,88

Diese Tatsache hat auch die Steiermärkische Landesbuchhaltung bei ihren monatlichen Prüfungen aufgezeigt. Offensichtlich finden Rechnungsprüfungen und Preisvergleiche mit den diesbezüglichen Ausschreibungsunterlagen in nur ungenügender Weise statt.

- * Die Belieferung mit Fruchtsäften (Orangeade und Himbeersaft) wurde von der Rechtsabteilung 9 (GZ: 9-60 A 1/37-90) ausgeschrieben und werden diese nunmehr von der Fa. METRO GesmbH bezogen.

Der Landesrechnungshof mußte allerdings feststellen, daß im Zeitraum Jänner bis Oktober 1990 allein an die Stationen zusätzlich 2.388 Flaschen "Granini" ausgegeben wurden. Da es sich hierbei um wesentlich teurere Produkte handelt, sollte die zuständige Aufsichtsbehörde eine **grundsätzliche Regelung** treffen und diese Produkte allenfalls in die Ausschreibung miteinbeziehen.

- * Im Prüfungsverlauf war weiters festzustellen, daß von Anstaltsbediensteten Waren an die eigene Anstalt verkauft wurden, wie aus den Auszahlungsquittungen 934 vom 10. August 1989 und 1314 vom 6. November 1989 zu ersehen ist.

So wurden beispielsweise von der mit dem Lebensmitteleinkauf betrauten Bediensteten in beträchtlicher Menge Pilze zum Kilopreis von S 90,-- sowie andere Schwammerln und Beeren zum Kilo-/Literpreis von S 60,-- an die Anstalt verkauft.

Unter Zugrundelegung der in den "Landwirtschaftlichen Mitteilungen" verlautbarten Preise, können die verlangten Preise als angemessen angesehen werden. Dennoch muß der Landesrechnungshof darauf hinweisen, daß derartige **Verkäufe an die eigene Anstalt** - insbesondere von mit der Lebensmittelgebarung eng verbundenen Bediensteten - äußerst problematisch erscheinen müssen, weil dadurch eine gewisse Interessenskollision nicht auszuschließen ist.

- * Bedenklich erscheint weiters, daß einer Eierlieferantin aus Mautern ein im Vergleich zu anderen Lieferanten

um rund 26 % höherer Stückpreis pro Ei mit der Begründung bezahlt wurde, daß "ohnehin eine größere Stückzahl geliefert wird als zur Verrechnung gelangt", wobei diese behaupteten Mehrlieferungen nicht nachvollziehbar sind.

- * Die Einsichtnahme in verschiedene Rechnungsbelege zeigt eine großzügige Handhabung der vorhandenen Budgetmittel bei Einkäufen diverser Geschenkartikel zu besonderen Anlässen, wie beispielsweise:

- ** GTB 1587 vom 19. Dezember 1985:

- 250 Flaschen Sekt zu 0,2 l als Silvestergabe für Pfleglinge und Personal.

- ** GTB 1591 vom 19. Dezember 1985:

- Verschiedene Geschenke, z. B. 40 Neujahrsglücksbringer und alkoholische Getränke (Met, Kräuterbitter), im Gesamtwert von rund S 5.900,--.

- ** GTB 1815 vom 29. Dezember 1987:

- 250 kleine Flaschen Weinbrand mit Pilzkappen als Silvestergeschenk für Pfleglinge und Personal.

Grundsätzlich ist gegen eine Verschönerung von Festtagen durch kleine Präsente keineswegs etwas einzuwenden, doch ist die Frage zu stellen, warum es sich dabei ausschließlich um alkoholische Getränke handelt.

1.3 Sparguthaben der Pflegelinge

Im LAPH Mautern wurde von der Anstaltsleitung mit Jahresbeginn 1990 hinsichtlich der Sparguthaben der Pflegelinge eine **grundlegende organisatorische Änderung** vorgenommen.

Bis zu diesem Zeitpunkt waren nach dem Erlaß der Rechtsabteilung 9 vom 27. April 1981, GZ: 9-119 K 7/57-1981, die Anstaltsverwaltung bzw. die Stationschwester verpflichtet, "sowohl die 20 % der Pension oder Rente als auch das Fürsorgetaschengeld von solchen Pflegelingen, die nicht fähig sind, ihre Gelder selbst zu verwalten, über die Stationskassen zu bewirtschaften". Demzufolge bestanden im LAPH Mautern sechs Stationskassen, in denen die Guthaben der einzelnen Pflegelinge verwahrt und verwaltet wurden. Für die Pflegelinge wurden - außer einem relativ niedrig gehaltenen Bargelddbetrag - auch eigene Stationssparbücher angelegt. Unabhängig von diesen Stationssparbüchern wurden für einzelne Pflegelinge, die über größere Geldbeträge verfügten, Sparbücher bei der Sparkasse der Stadt Leoben, Zweigstelle Mautern, angelegt, die teils in der Anstaltsverwaltung, teils beim genannten Geldinstitut deponiert und im Depositenjournal der Anstalt evident gehalten wurden.

Am 30. Jänner 1990 wurden die Verwaltungsbediensteten des LAPH Mautern von der Verwaltungsleitung schriftlich angewiesen, diese Stationskassen aufzulösen, für sämtliche Pflegelingsgelder getrennte Sparbücher bei der Sparkasse Mautern anzulegen und lediglich einen Handgelddbetrag von S 5.000,-- in der Anstaltskasse zu belassen.

Der mit der Durchführung dieses Auftrages primär betraute Bedienstete hat mit Schreiben vom 14. Februar 1990

unter Vorbringung verschiedener Einwände gegen diese Weisung protestiert. Der Genannte wurde jedoch seitens der Verwaltungsleitung am 15. Februar 1990 schriftlich neuerdings mit der Durchführung beauftragt. Ergänzende Weisungen in dieser Angelegenheit ergingen seitens der Verwaltung überdies am 2. Juli und 27. August 1990. Der gesamte diesbezügliche Schriftverkehr ist dem gegenständlichen Bericht als Beilage III angeschlossen.

Bemerkenswert erscheint, daß die Verwaltungsleitung das grundsätzliche Weisungsschreiben vom 30. Jänner 1990 in Kopie der Steiermärkischen Landesbuchhaltung - Prüfungsstelle "mit der Bitte um Prüfung" übermittelte. Die Steiermärkische Landesbuchhaltung hat jedoch keine nachweisbare Reaktion in Blickrichtung Überprüfung der von der Anstaltsverwaltung geplanten und auch durchgeführten finanziellen Transaktionen bzw. grundsätzlichen strukturellen Änderungen gezeigt.

Demnach ergab sich die nach Ansicht des Landesrechnungshofes äußerst befremdliche Situation, daß

- * die dezidierten Bestimmungen eines Erlasses der vorgesetzten Dienststelle ohne entsprechende schriftliche Genehmigung außer Kraft gesetzt wurden, und - was noch gravierender erscheint -
- * eine Umschichtung von in der Verantwortung und Verwahrung einer Landesanstalt stehenden Vermögenswerten Dritter ohne entsprechende Gegenkontrolle vorgenommen wurde.

Bereits im September 1990 hat die Verwaltungsleitung hinsichtlich der Pfleglingsgelder eine weitere gravierende Systemänderung vorgenommen. Mit Schreiben vom

24. September 1990 wurde der Sparkasse der Stadt Leoben, Zweigstelle Mautern, in lakonischer Kürze mitgeteilt, daß die Durchführung der "Taschengeldkasse" künftig nach einem anderen System durchgeführt und daher um Abschluß und Auflösung der vorhandenen Sparbücher er- sucht wird. (Beilage IV)

Nach Auflösung der Sparbücher bei der Zweigstelle der Sparkasse der Stadt Leoben in Mautern hat die Verwaltungsleitung Mautern für jeden Pflegling, der über entsprechende Geldbeträge verfügte, ein Konto bei der Bank für Arbeit und Wirtschaft (BAWAG) in Leoben angelegt, sodaß nunmehr von diesem Geldinstitut die gesamte Bewirt- schaftung der Pfleglingsguthaben erfolgt, wobei die administrativen Tätigkeiten (Einzahlungen, Behebungen, Weiterleitung an die Pfleglinge etc.) von der Anstalts- verwaltung erledigt werden.

Nach der Sparliste der BAWAG vom Jänner 1991 beliefen sich die Sparguthaben der Pfleglinge auf S 1,298.219,-- + S 688,80 Zinsen, somit insgesamt auf S 1,298.907,80. Zeichnungsberechtigt für dieses Sammelkonto sind von der Anstalt jeweils zwei von vier genannten Bediensteten.

Zu dieser derzeit gegebenen Situation muß der Landesrech- nungshof folgendes feststellen:

* Weder die federführende Dienstaufsicht (Rechtsabtei- lung 9), noch die Finanzabteilung des Landes Steier- mark (Rechtsabteilung 10), die üblicherweise bei Anstaltskonten der Wahl bzw. dem Wechsel eines Geldinstitutes zuzustimmen haben, wurden über die Konteneröffnungen bei der BAWAG informiert.

- * Die Wahl der BAWAG als kontenführendes Geldinstitut für die Pfléglingsguthaben erfolgte ohne nachvollziehbare Vergleichsanstellung mit anderen Geldinstituten hinsichtlich Zinsbedingungen, administrativen Modalitäten u. dgl.
- * Der Wechsel von der Sparkasse Leoben, Zweigstelle Mautern, bei der sich das offizielle Anstaltskonto des LAPH Mautern befindet, zu einem ortsfremden Geldinstitut nur zum Zwecke der Verrechnung der Sparguthaben der Pfléglinge war seitens der Anstaltsleitung nicht nachvollziehbar zu begründen, auch konnte hierüber kein Schriftverkehr vorgelegt werden.
- * Die räumliche Trennung zwischen dem LAPH Mautern und der BAWAG in Leoben, die aus Kommunikationsgründen unvorteilhaft erscheint, wird nach Auskunft der Verwaltung durch regelmäßige Besuche eines Repräsentanten der BAWAG in der Anstalt kompensiert, die dieser - wie festzustellen war - zu entsprechenden intensiven Werbeinitiativen nutzen kann.

Bemerkt wird, daß die BAWAG verschiedene Aktionen setzt (Sparverein, Ausstattungszuschüsse u.dgl.), die zwar im Einzelfall für die Anstalt und ihre Pfléglinge gewisse Bonitäten bringen, global gesehen jedoch ein nicht unbedingt wünschenswertes Nahverhältnis zwischen dem LAPH Mautern und diesem Geldinstitut erkennen lassen.

Nach durchgeführter Organisationsprüfung verhehlt der Landesrechnungshof keineswegs, daß gegenüber der vorherigen Situation eine positive Strukturveränderung hervorgehen könnte, die auch für die übrigen LAPHe überlegenswert erschiene. Dies deshalb, weil die einzelnen

Stationen von Buchhaltungs- und Kassenführungstätigkeiten befreit sind und daher mehr Zeit der Pflegebegleitung widmen können. Überdies erscheint eine ordnungsgemäße Gebarung der Pflegegeld- gesichert. Trotzdem kann der Landesrechnungshof nicht umhin, zusammenfassend nochmals darauf hinzuweisen, daß

- * Transaktionen mit fremden Vermögenswerten ohne Wissen der Aufsichtsbehörde vorgenommen wurden;
- * gültige Erlässe der vorgesetzten Dienstbehörde umgangen wurden;
- * ohne Zustimmung der zuständigen Dienstbehörden ein anderes als das offiziell für das LAPH Mautern arbeitende Geldinstitut mit der Führung der Pflegegeldgeschäfte betraut wurde;
- * ohne Einholung nachvollziehbarer Vergleichsanbote die BAWAG mit der Kontenführung beauftragt wurde.

1.4 Cafeteria

Im LAPH Mautern ist eine Cafeteria eingerichtet. Diese ist für die Pfleglinge, deren Besucher sowie für die Anstaltsbediensteten jeweils von Donnerstag bis Sonntag in der Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Wie aus der dem gegenständlichen Bericht als Beilage V angeschlossenen Preisliste ersichtlich ist, werden alkoholische und nichtalkoholische Getränke, Kaffee, Tee sowie Mehlspeisen zum "Selbstkostenpreis" angeboten.

Für den Betriebsablauf wurden vom Verwaltungsleiter eigene "Dienst-Hinweise" erlassen (Beilage VI). Die Führung der Cafeteria wurde vom Verwaltungsleiter einem Bediensteten, der einen "geschützten Arbeitsplatz" (Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe p4) innehat, übertragen.

Der Einkauf der benötigten Waren wird überwiegend in verschiedenen einschlägigen Geschäften im Ort Mautern getätigt. Die Lagerung der eingekauften Waren erfolgt in einem für Anstaltswaren vorgesehenen Magazin. Die Trennung von den Anstaltsbeständen wird durch ein angebrachtes Schild mit folgender Aufschrift kenntlich gemacht: "Eigentum Cafeteria. Bitte nichts entnehmen."

Der Verkauf der angebotenen Waren während der Öffnungszeiten wird von Bediensteten verschiedener Anstaltsbereiche, unter anderem auch des Pflegedienstes, durchgeführt.

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung wird nicht über die Anstaltsgebarung durchgeführt. Für die Abwicklung der notwendigen Geldgeschäfte wurde neben dem offiziel-

len Anstaltskonto ein eigenes Konto bei der Zweigstelle Mautern der Sparkasse der Stadt Leoben eingerichtet. Die Zeichnungsberechtigung obliegt nach Aussage des Verwaltungsleiters nur dem mit der Cafeteria-Führung betrauten Bediensteten.

Nach Einblick in diesbezügliche Aufzeichnungen war festzustellen, daß - entgegen der Aussage des Verwaltungsleiters, die Waren würden zum Selbstkostenpreis angeboten werden, und trotz Bereitstellung von Gratisgetränken bei diversen Veranstaltungen - "Überschüsse" erzielt wurden. Teile dieser Überschüsse wurden sporadisch an die Anstaltskasse abgeführt. Eine Erklärung, aufgrund welches Titels bzw. wie es zur Festlegung der Höhe des abzuführenden Betrages gekommen ist, konnte vom Verwaltungsleiter nicht gegeben werden. Ob es sich bei diesen "Überschüssen" um einen tatsächlichen Gewinn aus dem Betrieb der Cafeteria handelt, konnte deshalb nicht festgestellt werden, weil keine Kostenrechnung, die die notwendigen Personal- und Betriebskosten berücksichtigt, vorliegt.

Die Überprüfung der Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben wird ausnahmslos vom Verwaltungsleiter selbst wahrgenommen.

Wie aus den dem gegenständlichen Bericht als Beilage VII angeschlossenen Unterlagen hervorgeht, hat die Verwaltungsleitung des LAPH Mautern im Jahr 1985 um die Genehmigung zur Führung einer Cafeteria in der dargestellten Form ersucht. Diesem Schriftverkehr ist weiters zu entnehmen, daß vonseiten der Rechtsabteilung 9 bis dato keine Entscheidung in dieser Angelegenheit getroffen wurde, obwohl ein dringender Handlungsbedarf gegeben war (auch die Steiermärkische Landesbuchhaltung

hat im Jahr 1986 auf diese Problematik aufmerksam gemacht).

Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes gelangt der Landesrechnungshof zum Schluß, daß es sich beim Betrieb der Cafeteria eindeutig um die **Abwicklung von Privatgeschäften während der Dienstzeit unter Heranziehung von Anstaltsbediensteten** handelt.

Der Landesrechnungshof steht dem Betrieb einer Cafeteria im Interesse einer besseren Kommunikation zwischen den Heimbewohnern, die für das Zusammenleben von besonderer Bedeutung ist, grundsätzlich positiv gegenüber, muß allerdings die **Art der Führung der Cafeteria** aus folgenden Gründen entschieden ablehnen:

* Der Einsatz von Anstaltsbediensteten in der privat geführten Cafeteria während deren Dienstzeit verstößt eindeutig gegen die dienstrechtlichen Bestimmungen.

Besonders gravierend erscheint der Einsatz von Bediensteten des Pflegedienstes, da es ohnehin - wie noch näher ausgeführt werden wird - einen personellen Engpaß auf den einzelnen Stationen bei der Betreuung der Pflegelinge gibt.

* Die Durchführung privater Geldgeschäfte in der Anstalt durch Anstaltsbedienstete stellt einen groben Verstoß gegen die bestehenden Haushaltsvorschriften für das Land Steiermark dar.

* Die Lagerung privater Waren in anstaltseigenen Magazinen ist äußerst problematisch, weil damit der Zugang zum Magazin nicht ausschließlich für die mit der Magazinführung betraute Person gegeben und dies

in Analogie zur Kassensicherungsvorschrift nicht statthaft ist.

Aus den angeführten Gründen ergibt sich die Notwendigkeit, daß sich die zuständige Rechtsabteilung 9 ehestens mit dieser problematischen Situation befaßt und diesen nach Ansicht des Landesrechnungshofes unhaltbaren Zustand ehestmöglich beseitigt. Allenfalls wäre die Möglichkeit einer öffentlichen Ausschreibung zu prüfen.

1.5 Pfleglingsbetreuung und sonstige Veranstaltungen

1.5.1 Pfleglingsausflüge

Im LAPH Mautern werden im Rahmen der Pfleglingsbetreuung regelmäßig Ausflüge mit Pfleglingsgruppen durchgeführt. Die Gesamtorganisation, einschließlich der finanziellen Gebarung, liegt im Verwaltungsbereich, insbesondere in den Händen der dort tätigen Sozialarbeiterin. Die Kosten dieser Ausflugsfahrten werden von der Anstalt zulasten der Voranschlagspost "Besondere Aufwendungen für Pfleglinge" getragen.

Nach Angaben der Verwaltung ist für die Pfleglinge die Teilnahme an einem Ausflug pro Jahr kostenlos; für weitere Fahrten werden Beiträge, abgestuft nach der jeweiligen finanziellen Situation der Pfleglinge, eingehoben, an die Anstaltskasse abgeführt und bei der genannten Voranschlagspost als Absetzung gebucht. Die Buchung erfolgt im Geldtagebuch der Anstalt, ein gültiger Nachweis zwischen den Gesamtausgaben und den Einnahmen eines Ausfluges läßt sich jedoch nicht bzw. nur sehr schwer herstellen.

Der Landesrechnungshof schlägt daher vor, den Buchungen eine Gesamtaufstellung über die Gebarung der jeweiligen Ausflugsfahrt anzuschließen. Weiters wird aus Sicherheitsgründen vorgeschlagen, die von den Pfleglingen eingehobenen Geldbeträge nicht - wie bisher üblich - bis zur Endabrechnung im Schreibtisch der Sozialarbeiterin, sondern in der Hauptkasse der Anstalt zu deponieren.

Grundsätzlich begrüßt der Landesrechnungshof derartige Aktivitäten und weist ergänzend darauf hin, daß im Jahr

1989 die hierfür vorgesehene Voranschlagssumme um rund S 50.000,-- unterschritten blieb. Hiezu wird bemerkt, daß für derartige positive Aktivitäten die vorgesehenen Budgetmittel ausgeschöpft bzw. die Beitragsleistungen der Pfleglinge entsprechend verringert werden sollten.

Allerdings wurde im Zuge der gegenständlichen Prüfung festgestellt, daß für die Organisation dieser Ausflüge sogenannte "Vorkoordinierungsfahrten" durchgeführt werden, die zu Lasten der vorerwähnten Voranschlagspost "Besondere Aufwendungen für Pfleglinge" verrechnet werden (beispielsweise: 1985 GTB 1237 S 1.187,--, 1987 GTB 857 S 983,--).

Die Notwendigkeit dieser "Vorkoordinierungsfahrten", vor allem die Teilnahme von mehreren Personen, erscheint dem Landesrechnungshof zumindest **problematisch**; insbesondere auch deshalb, weil diese **Kosten zu Lasten der Pfleglinge** anfallen.

In diesem Zusammenhang erscheint es besonders befremdlich, daß der Verwaltungsleiter hinsichtlich der unter GTB 857 vom 30. Juni 1987 aufscheinenden "Ausflugsvorfahrt" nach Schladming angegeben hat, es handle sich hierbei um einen von der Rechtsabteilung 9 genehmigten Ausflug im Rahmen eines Besuches ungarischer Verwaltungsleiter, die Kosten aber trotzdem zu Lasten der Voranschlagspost "Besondere Aufwendungen für Pfleglinge" verrechnet wurden.

1.5.2 Sonstige Reisetätigkeiten

Bei einer Einschau in das Fahrtenbuch bzw. sonstige Unterlagen waren außer den angeführten Pfleglingsausflügen weitere Reiseaktivitäten festzustellen, bei denen es sich nach Angaben der Verwaltung bzw. entsprechenden Vermerken in den Unterlagen um Schulungs- und Besichtigungsfahrten im dienstlichen Interesse handelt.

Hiezu muß der Landesrechnungshof allerdings bemerken, daß bei einigen, während der Dienstzeit unternommenen Fahrten ein dienstliches Interesse nicht unbedingt festzustellen war. Ein signifikantes Beispiel hierfür ist die Ausflugsfahrt nach Wien am 29. November 1988 zur Besichtigung der "Lever-Industrie". Diese Fahrt, an der insgesamt 15 Personen teilnahmen, wurde gemeinsam mit der BAWAG Leoben durchgeführt.

Nach schriftlicher Angabe des Verwaltungsleiters wurde dieser Ausflug in der dienstfreien Zeit der Bediensteten vorgenommen. Eine stichprobenweise Einsicht in die Zeitkarten der an dieser Fahrt teilnehmenden Bediensteten ergab, daß die Angaben des Verwaltungsleiters nicht den Tatsachen entsprechen, weil den Bediensteten die volle Dienstzeit von acht Stunden angerechnet wurde. Unter Beachtung dieses Umstandes sind die immer wiederkehrenden Erklärungen seitens des Verwaltungsleiters, diverse Fahrten seien während der dienstfreien Zeit der teilnehmenden Bediensteten durchgeführt worden, in Zweifel zu ziehen.

Hinsichtlich des Besuches von Fachmessen, wie beispielsweise des Besuches der Welser Messe am 2. September 1986, erschiene dem Landesrechnungshof eine etwaige

Genehmigung unter Festlegung des Personenkreises seitens der vorgesetzten Dienstbehörde angebracht, wobei auch eine Koordinierung mit den übrigen Landesaltenpflegeheimen im Hinblick auf die fachliche Zweckmäßigkeit erfolgen sollte.

1.5.3 Veranstaltungen bzw. Bewirtungen in der Anstalt

Außer den angeführten Ausflugsfahrten werden immer wieder Aktivitäten in Form von Veranstaltungen in der Anstalt gesetzt, wie zum Beispiel Maibaumumschneiden, Preisschnapsen u. dgl. An den grundsätzlich sehr begrüßenswerten Veranstaltungen nehmen fallweise auch anstaltsfremde Personen teil. Eine Verrechnung der hierbei anfallenden Kosten für die Bewirtung erfolgt nicht.

Beispielsweise wurden anlässlich des Preisschnapsens am 16. Februar 1984 500 Stück Krapfen und 60 Liter Kaffee konsumiert, die von der Anstalt unentgeltlich beigestellt wurden. Weiters wäre auf die Bewirtung der Mitglieder des Pensionistenverbandes Obdach hinzuweisen, bei der für die Bereitstellung eines Gabelfrühstücks lediglich der Frühstückstarif von S 10,-- je Portion (= Gästetarif 2) verrechnet wurde.

Besonders erwähnenswert erscheint dem Landesrechnungshof die Einladung von leitenden Angestellten der BAWAG Leoben am 16. März 1989, wobei ebenfalls für die verabreichte Verpflegung einschließlich Alkoholika keine Bezahlung erfolgte. Der erklärende Hinweis, daß dieses Geldinstitut sich stets großzügig gegenüber den Pfleglingen der Anstalt verhielte, bildet nach Ansicht des Landesrechnungshofes keinen Grund, eine Bewirtung zulasten des LAPH Mautern und letztlich zulasten des Landes Steiermark vorzunehmen.

Der Landesrechnungshof mußte feststellen, daß die vorgesetzte Dienstbehörde keine klaren Richtlinien hinsichtlich derartiger Repräsentationsveranstaltungen bzw. der hierbei vorgenommenen Bewirtungen erlassen hat.

Die Äußerung der Rechtsabteilung 9 in diesem Zusammenhang, daß "die Bereitstellung von (alkoholischen) Getränken bei diversen Veranstaltungen in den Anstalten seit vielen Jahren üblich (ist) und bisher kein Grund zur Beanstandung mangels konkreter Angaben (bestand)...." und die weitere Bemerkung, daß "eine exakte Überprüfung nicht möglich (ist)" erscheinen äußerst befremdlich.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes müßten ehestens **Richtlinien**, die zumindest die Rahmenbedingungen für verschiedene Veranstaltungen vorgeben, erstellt werden, um entsprechende Überprüfungen zu ermöglichen.

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung wurde auch in die intern geführten Aufzeichnungen des Küchenleiters hinsichtlich der verabreichten Gästeessen bzw. hiezu gelieferten Getränke Einsicht genommen. Demnach wurden im Zeitraum Jänner bis Oktober 1990 vom Küchenbereich des LAPH Mautern 257 Gästeessen ausgegeben. Demgegenüber sind auf dem diesbezüglichen Kontoblatt insgesamt nur S 4.220,-- als Einnahmen aus Gästeessen - bei Verrechnung des Gästetarifes 1 erscheinen somit nur rund 55 % der Gästeessen als bezahlt - verbucht, obwohl in der Summe der Jahresverpflegstage keine unentgeltlichen Verpflegstage ausgewiesen werden. Der Gästetarif 1 ist grundsätzlich für Gäste vorgesehen, deren Anwesenheit primär im Interesse der Anstalt gelegen ist.

Diese Diskrepanzen aufzuklären erscheint umso schwerer, weil der angewandte Verrechnungsmodus keine direkte Beziehung zwischen Konsumation und Bezahlung ermöglicht. Dies deshalb, weil der Verwaltungsleiter den Erlös der Essenblöcke zu je zehn Essen erst nach der Konsumation in die Anstaltskasse einzahlt und dadurch keine direkte

Beziehung zu den Personen, die Gästeessen konsumiert haben, hergestellt werden kann. Daher kann auch nicht beurteilt werden, ob bei diesen Personen der Gästetarif der Gruppe 1 zu à S 30,-- oder jener der Gruppe 2 zu à S 36,-- zur Anwendung hätte kommen müssen.

Diese Vorgangsweise ist im Sinne einer transparenten Abrechnung entschieden abzulehnen. Um daher künftig derartige Diskrepanzen vermeiden zu können, wird vorgeschlagen, die konsumierten **Gästeessen sofort zu verrechnen**. Sollte aus bestimmten Gründen eine unentgeltliche Bewirtung seitens der Anstalt erfolgen, wäre diese in einem Aktenvermerk entsprechend zu begründen bzw. wären diesbezügliche Genehmigungen seitens der vorgesetzten Dienststelle diesem Aktenvermerk anzuschließen. Überdies wären unentgeltliche Bewirtungen in die Jahresaufstellung aufzunehmen und als solche auszuweisen.

Überdies muß darauf hingewiesen werden, daß die Herstellung dieser Gästemenus neben den im Speiseplan festgelegten Anstaltsmenüs erfolgt und somit mit einem **zusätzlichen Aufwand** verbunden ist. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß das LAPH Mautern mit S 45,81 pro Verpflegstag die **höchste** Verpflegsquote aller LAPHe aufweist.

1.5.4 Getränkeverbrauch

Im Zuge der Lebensmittel- und Magazinsprüfung hat der Landesrechnungshof auch in verschiedene Bestands- und Verbrauchsaufzeichnungen über Getränke - insbesondere von Alkoholika - Einsicht genommen. So war für einen Zeitraum von rund **44 Wochen** (Jänner bis Oktober 1990) folgender Verbrauch festzustellen:

792 Flaschen Spezialbier
4225 Flaschen Normalbier
13 Faß Bier
1634 Liter Wein
77 Flaschen Wein zu je 0,7 Liter

Hiezu ist ergänzend zu bemerken:

- * Nach Angabe der Küchenleitung wurde das Spezialbier fast ausschließlich für die Gästebewirtung verwendet.
- * Von den insgesamt 4225 Flaschen Normalbier wurden 3795 Flaschen an die Stationen
240 Flaschen bei Veranstaltungen
80 Flaschen für die Feuerwehr und
110 Flaschen an Arbeiter
ausgegeben.
- * Das Faßbier wurde anlässlich von Anstaltsfeiern ausgeschenkt.
- * Allein die Küche weist einen Verbrauch von 643 Litern Wein aus, wobei aus den vorgelegten Aufzeichnungen keine klare Trennung zwischen Gästebewirtung und Anstaltsverpflegung ersichtlich ist.
- * Von den insgesamt 77 0,7 Literflaschen Wein wurden 56 Flaschen im Rahmen der Gästebewirtung verbraucht, während 21 Flaschen Pfinglingen anlässlich eines eingetretenen Jubiläums überreicht wurden.

Dem Landesrechnungshof erscheinen diese Mengen an Alkoholika, denen überdies eine beträchtliche Menge an Rum, Weinbrand, Magenbitter u.a.m. zuzuzählen ist, **unverhältnismäßig hoch**.

Diese Feststellung betrifft insbesondere auch die **Alkoholzuteilung an die Pflegestationen**. Innerhalb eines Überprüfungszeitraumes von **38 Wochen** war nach den vorgelegten Stationsaufzeichnungen folgende Getränke-zuteilung festzustellen:

Station	Betten	Wein in l	Bier in Fl.	Wein- brand in l	Granini (alk.fr.) in Fl.
Erdgeschoß:					
Station A	38	426	780	6	945
Station B	35	57	504	-	245
1. Stock:					
Station A	36	106	711	2	354
Station B	33	104	575	1	241
2. Stock:					
Station A	36	112	492	2	337
Station B	<u>33</u>	<u>113</u>	<u>293</u>	<u>-</u>	<u>266</u>
Insgesamt	211	918	3355	11	2388

Ist schon der Gesamtverbrauch von 918 Litern Wein als hoch anzusehen, so ist der Verbrauch der Station A im Erdgeschoß mit einer - gegenüber den übrigen Stationen - rund vierfachen Menge nach Ansicht des Landesrechnungshofes als nicht akzeptabel zu bezeichnen. Von der Pflegeleitung konnten hiezu keine plausiblen Erklärungen abgegeben werden.

Mit Rücksicht darauf, daß die Pfleglinge Alkoholika nicht nur gratis im Rahmen der Anstaltsverpflegung (wie beispielsweise Tee mit Rum oder Weinbrand), sondern auch jederzeit gegen Bezahlung in der Anstalts-Cafeteria oder im Ort erhalten können, erscheint es nicht verständlich, daß derart große Mengen an alkoholischen Getränken den Pfleglingen auf den Stationen unentgeltlich und offensichtlich leicht erhältlich zur Verfügung stehen.

Dem Landesrechnungshof liegt es fern, einen angemessenen, zum Wohlbefinden der Pfleglinge beitragenden Konsum an alkoholischen Getränken in Frage stellen zu wollen, er kann aber nicht umhin, begründete Bedenken dagegen anzumelden, daß die Pfleglinge auf verschiedenste Weise zum Alkoholgenuß nicht nur Zugang haben, sondern durch das vielfältige Angebot praktisch dazu eingeladen werden. Hiebei geht es vordringlich um ein **gesundheitliches Problem**, es kann aber auch die **finanzielle Belastung** des Landes Steiermark nicht übersehen werden.

Problematisch erscheint auch der mit der großzügigen Verabreichung alkoholischer Getränke im Rahmen der Gästebewirtung verbundene finanzielle Mehraufwand, da die Abgabe derartiger Mengen de facto praktisch unentgeltlich erfolgt, weil diese **im Gästetarif inkludiert** sind.

Es erschiene daher auch bei Verabreichung von Getränken im Rahmen der Gästeverpflegung und bei Veranstaltungen ein vernünftiges Augenmaß unbedingt erforderlich.

Nicht einsichtig erscheint dem Landesrechnungshof überdies die Tatsache, daß auch an **Anstaltsbedienstete** (technischer Bereich) Alkoholika in Form von **Gratisbier** verabreicht werden.

2. Pflegebereich

2.1 Ärztlicher Dienst und Physiotherapie

Die ärztliche Betreuung der Pfleglinge obliegt einem **Heimarzt** mit einem Beschäftigungsmaß von 75 v.H. der Vollbeschäftigung.

Im Bereich der **Physiotherapie** sind insgesamt 3,75 Bedienstete tätig, von denen eine Bedienstete dem Fachdienst des medizinisch-technischen Dienstes und 2,75 Bedienstete dem Sanitätshilfsdienst (je ein Bediensteter als Heilbademeister und Heilmasseur, 0,75 Bedienstete für Nagelpflege) zuzuordnen sind.

Der Tätigkeitsbereich dieser Bedienstetengruppe umfaßt Blutzuckeruntersuchungen und Harnkontrollen sowie vorwiegend Geh- und Bewegungsübungen, Massagen und Inhalationen. Diese Bediensteten werden darüberhinaus auch als Begleitpersonen bei Arztfahrten und für bestimmte Tätigkeiten im Bereich der Pfleglingsbetreuung (z. B. Füttern von Pfleglingen) eingesetzt.

2.2 Pflegedienst

Der Pflegebereich umfaßt 211 Betten und ist in folgenden sechs Stationen aufgegliedert:

Station	Betten	Zimmer insges.	hievon			
			1-Bett Zimmer	2-Bett Zimmer	3-Bett Zimmer	
Erdgeschoß:						
A	38	15	2	3	10	
B	35	17	6	4	7	
1.Stock:						
A	36	16	3	6	7	
B	33	15	4	4	7	
2.Stock:						
A	36	16	3	6	7	
B	<u>33</u>	<u>15</u>	<u>4</u>	<u>4</u>	<u>7</u>	
	211	94	22	27	45	

Für die pflegerische Betreuung der Heimbewohner sind nach dem Dienstpostenplan für das Jahr 1990 neben dem Dienstposten der Oberschwester insgesamt 38,25 Dienstposten vorgesehen. Hievon sind 21 Dienstposten dem Fachdienst des Pflegedienstes und 17,25 Dienstposten dem geprüften Sanitätshilfsdienst zugeordnet. Darüberhinaus sind fünf Hilfskräfte als Urlaubsvertretungen für je sechs Monate im Anhang zum Dienstpostenplan ausgewiesen. Die Krankenersätze sind jedoch nicht einzelnen Bereichen fix zugeordnet.

Der Landesrechnungshof hat daher zur Auslastungsberechnung die am Überprüfungsstichtag (dem 15. November 1990) eingesetzte Anzahl von Bediensteten herangezogen, und

zwar waren auf den einzelnen Stationen insgesamt 48,5 Bedienstete tätig. Demnach war eine Auslastung von **durchschnittlich 4,35 Pflieglingen pro Dienstposten** zu errechnen. Aufgegliedert auf die einzelnen Stationen war folgende Personalsituation und damit verbundene Auslastung pro Dienstposten festzustellen:

Station	Betten	D i e n s t p o s t e n				Auslastung pro DP.
		FD.des Pfl.D.	gepr.SHD	ungepr.SHD	insges.	
Erdgeschoß:						
A	38	2,00	3,75	2,00	7,75	4,90
B	35	2,25	2,75	3,00	8,00	4,38
1. Stock:						
A	36	2,00	4,75	1,00	7,75	4,65
B	33	1,75	4,00	2,00	7,75	4,26
2. Stock:						
A	36	2,00	3,25	3,00	8,25	4,36
B	<u>33</u>	<u>2,00</u>	<u>3,00</u>	<u>4,00</u>	<u>9,00</u>	<u>3,67</u>
	211	12,00	21,50	15,00	48,5	Ø 4,35

Hiezu bemerkt der Landesrechnungshof, daß die unterschiedliche Auslastung des Pflegepersonals durch die verschieden hohe Anzahl an bettlägerigen bzw. besonders betreuungsbedürftigen Pflieglingen bedingt ist.

Im Fachdienst des Pflegedienstes ist eine **eklatante unterwertige Besetzung** zu verzeichnen. So sind von den im Dienstpostenplan vorgesehenen 21 Dienstposten des Fachdienstes des Pflegedienstes **nur 13** Dienstposten tatsächlich mit diplomiertem Pflegepersonal besetzt.

In Gesprächen mit der Pflegeleitung, in Verbindung mit den notwendigen Erhebungen, konnte festgestellt werden, daß die Grund- und Behandlungspflege für die im LAPH Mautern zu betreuenden Pfléglinge mit der derzeitigen personellen Besetzung grundsätzlich **gerade noch gewährleistet** erscheint. Dies bedeutet, daß die allgemeinen, täglich notwendigen physischen Lebensbedürfnisse (wie Verpflegung und sanitäre Versorgung) sowie die notwendige medizinische Betreuung und Behandlung gegeben sind. Die darüberhinausgehende psychische Betreuung kann jedoch nicht in wünschenswertem Ausmaß vorgenommen werden. Insbesondere betrifft dies jene Pfléglinge, die infolge ihres alters- bzw. gesundheitsbedingten Zustandes nicht mehr in der Lage sind, am täglichen Geschehen voll teilzunehmen. Und gerade hier wirkt sich das Fehlen von geschultem, fachlichem Pflegepersonal nachteilig aus.

Dem Landesrechnungshof erschiene es daher vordringlich, nach Möglichkeit für eine **adäquate Besetzung im fachlichen Pflegebereich** zu sorgen, obwohl bekannt ist, daß aufgrund des derzeit herrschenden Mangels an fachlichem Pflegepersonal die Durchführung dieser Maßnahme nicht sehr leicht zu bewerkstelligen sein wird.

3. Wirtschaftsbereich

3.1 Magazin- und Karteiführung

Die Magazin- und Karteiführung für den technischen Bereich (Werkstätten), den Reinigungsdienst und die Näherei/Wäscherei wird von den Leitern der jeweiligen Bereiche wahrgenommen. Eine stichprobenweise Überprüfung ergab keine grundsätzlichen Mängel.

Für den Bereich Näherei/Wäscherei erschiene es überlegenswert, den jeweiligen Magazinbestand (zum Unterschied von der Umlaufwäsche in der Anstalt) festzuhalten und getrennt auszuweisen.

Die Magazin- und Karteiführung für den Lebensmittelbereich obliegt einer ursprünglich dem Küchenbereich zugeordneten und nunmehr im Rahmen der Verwaltung tätigen Bediensteten, die überdies die Inventarkarteiführung zu erledigen hat. Hiezu muß - wie bereits im Kapitel IV, 1.1 des gegenständlichen Berichtes ausgeführt - festgestellt werden, daß sowohl die Magazin- als auch die Karteiführung nicht zu übersehende **Mängel** aufweist.

So waren die Karteiblätter hinsichtlich der Ausgabe von Waren kaum aussagefähig, die Rubrik "Lieferschein oder Rechnung (Nummer oder Datum)" überhaupt nicht ausgefüllt und die Bewertung zum Jahresabschluß nicht in allen Fällen ersichtlich. Insbesondere zu bemängeln war, daß auf den Karteiblättern nicht einmal die entsprechende Jahreszahl aufscheint bzw. auch keine Neuanlage mit entsprechendem Übertrag erfolgt.

Der Landesrechnungshof erwartet daher eine entsprechende **Reorganisation** der Lebensmittelkarteiführung.

Im Lebensmittelmagazin waren neben dem Anstaltsbestand sowohl Bestände der Cafeteria als auch diverse Alkoholi-
lika (z. B. kistenweise Bier und Schnaps in Flaschen) gelagert, die von der Magazinleiterin als "Privatbesitz" bezeichnet wurden. Nach genauerem Befragen ergab sich, daß es sich hierbei um Bestände handelt, die die Magazinleiterin als Betriebsratsobfrau der Arbeiter verwaltet und an die Bediensteten abgibt.

Hiezu vertritt der Landesrechnungshof die Meinung, daß derartige Privatbestände nicht in Anstaltsmagazinen verwahrt werden dürften.

3.2 Küche

Im Küchenbereich waren am Überprüfungsstichtag (15. November 1990) nach Angaben der Verwaltung (einschließlich der Kranken- und Urlaubersatz) 14 Bedienstete des Entlohnungsschemas II tätig. Zusätzlich wurden noch zwei ausgelernte Kochlehrlinge im Rahmen der Behaltfrist, zwei Kochlehrlinge im dritten Lehrjahr und ein Kochlehrling im zweiten Lehrjahr sowie eine Bedienstete auf einem "geschützten Arbeitsplatz" verwendet.

Von diesen insgesamt zwanzig Bediensteten waren drei Bedienstete ausschließlich für das Abwaschen des Eßgeschirrs zuständig, sodaß für den eigentlichen Kochprozeß und die damit verbundenen Arbeiten (Gemüseputzen, Abwaschen des Kochgeschirrs etc.) 17 Bedienstete zur Verfügung standen.

Die Küchenleistung betrug im Jahr 1989 insgesamt

80.590 Verpflegstage, die sich auf
74.409 Verpflegstage für Pfleglinge,
3.122 Verpflegstage für das Personal und
3.059 Verpflegstage für Gäste

aufteilen.

Für die Auslastungsberechnung wurde die Zahl der im Jahr 1989 beschäftigten Bediensteten ermittelt. Die Ermittlung wurde aufgrund der von der Personalabteilung des Amtes der Landesregierung vorgelegten Unterlagen in der Art durchgeführt, daß die Anzahl der Tage, die die einzelnen Bediensteten dem Küchenbereich zugeordnet waren, errechnet und die Lehrlinge aliquot (das heißt 50 % für das 1. Lehrjahr, 70 % für das 2. Lehr-

jahr und 90 % für das 3. Lehrjahr) mitberechnet wurden. Bedienstete auf "geschützten Arbeitsplätzen" wurden nicht berücksichtigt.

Diese Ermittlung ergab für das Jahr 1989 16,2 Bedienstete. Daraus ergibt sich eine Leistung von 17,77 **Verpflegstagen pro Bediensteten und Tag**. Selbst unter der Annahme, daß tatsächlich immer drei Bedienstete nur für das Abwaschen des Eßgeschirrs herangezogen wurden, liegt die **Auslastung des Personals weit unter dem Durchschnitt der im steirischen Anstaltenbereich zu erbringenden Verpflegstage**. Aufgrund dieser Tatsache erscheinen dem Landesrechnungshof **Personaleinsparungen** im Küchenbereich möglich.

Die Diensterteilung für die Bediensteten erfolgt turnusweise, wobei an Wochenenden aufgrund der Speiseplangestaltung mit einer verringerten Personalbesetzung das Auslangen gefunden wird.

Der Speiseplan wird vom Küchenleiter im Einvernehmen mit der Oberschwester und einem Pflégelingsbeirat erstellt.

Der Landesrechnungshof nimmt positiv zur Kenntnis, daß vom Küchenleiter über den täglichen Verbrauch von Nahrungsmitteln Aufzeichnungen geführt werden, sodaß jederzeit der Verbrauch nachprüfbar bzw. nachvollziehbar erscheint. Weiters wird über die außerhalb des Speiseplanes erstellten Gästemenus Buch geführt.

In der Küche des LAPH Mautern wird im Rahmen der Anstaltsverpflegung auch das Mittagsmenü für den "rollenden Essenzustelldienst", der vom Roten Kreuz besorgt wird, zubereitet. Pro Menü wird ein Entgelt von S 36,-- eingehoben.

Das Entgelt für diese Menüs sowie für die außerhalb des normalen Speiseplanes hergestellten Gästemenüs ist eindeutig **nicht kostendeckend**, da im eingehobenen Betrag weder Personal-, noch Betriebskosten kalkulatorisch berechnet erscheinen.

Es erschiene daher eine **Anhebung dieses Entgeltes** vertretbar. In diesem Zusammenhang weist der Landesrechnungshof darauf hin, daß das Entgelt für die Verpflegung und Unterbringung von Gästen in Landesanstalten letztmalig mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Dezember 1985 ab 1. Dezember 1985 angehoben wurde (siehe Beilage VIII). Dies bedeutet, daß das Entgelt seit mehr als fünf Jahren nicht mehr angepaßt wurde.

Hingegen hat die Steiermärkische Krankenanstalten GesmbH in ihrem Bereich das Entgelt seit damals bereits mehrmals angehoben, wobei der Preis für Gästemenüs derzeit mit S 50,-- bzw. S 60,-- festgesetzt ist.

In Anbetracht der jährlich steigenden Kosten für Personal, Betrieb und Lebensmittel erschiene es im Sinne einer wirtschaftlichen Gebarung notwendig, die Tarife diesen Gegebenheiten **in kürzeren Abständen anzupassen**.

Ergänzend wäre hiezu anzuführen, daß in den letzten drei Jahren die Verpflegsquote unverhältnismäßig stark angestiegen ist, und zwar

1987:	S 41,99
1988:	S 44,13
1989:	S 45,81

Mit S 45,81 pro Verpflegstag hat das LAPH Mautern die **höchste** Verpflegsquote aller LAPHe. Es wäre daher zu trachten, diese Verpflegsquote zu senken.

Auf die Ausführungen in den Abschnitten "Bestell- und Einkaufswesen", "Veranstaltungen bzw. Bewirtungen in der Anstalt" und "Getränkeverbrauch" wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

3.3 Reinigungsdienst

Im Reinigungsdienst waren zum Überprüfungszeitpunkt (unter Einbeziehung der Urlaubersatzkräfte) 16 Bedienstete tätig, hievon zwei mit einem Beschäftigungsausmaß von 75 v. H. und einer mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 v. H. der Vollbeschäftigung. Überdies wurden drei Bedienstete auf "geschützten Arbeitsplätzen" verwendet.

Im Jahr 1989 hat die Personalabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung unter anderem auch im LAPH Mautern eine Erhebung hinsichtlich der erforderlichen Anzahl von Reinigungsdienstposten durchgeführt. Diese Erhebung ergab, daß für die Bewältigung der anfallenden Arbeiten in diesem Bereich neben dem Putztruppleiter 12,4 Dienstposten notwendig seien.

Bei Gegenüberstellung dieses Erhebungsergebnisses der Personalabteilung und des zum Prüfungszeitpunkt eingesetzten Personals ergibt sich ein Überhang von zumindest 1,6 Dienstposten.

Da die Personalbesetzung im Reinigungsdienst gegenüber den tatsächlichen Erfordernissen offensichtlich erhöht ist, schlägt der Landesrechnungshof eine **Rückführung der Dienstpostenanzahl auf das erforderliche Ausmaß** vor.

3.4 Näherei/Wäscherei

In der Näherei war am Überprüfungsstichtag die dem Dienstpostenplan entsprechende Besetzung mit drei Bediensteten gegeben.

Die Wäscherei, der auch eine chemische Reinigung angeschlossen ist, war am Prüfstichtag mit sieben Bediensteten (einschließlich einer Urlaubersatzkraft) besetzt. Von diesen Bediensteten wurden zwei mit einem Beschäftigungsmaß von jeweils 75 v. H. der Vollbeschäftigung und eine mit einem solchen von 50 v. H. der Vollbeschäftigung verwendet, sodaß die Vorgaben des Dienstpostenplanes eingehalten wurden.

Wie im Zuge der Prüfung festzustellen war, wird die Wäscheversorgung einer Station sowie die Versorgung der Dienstkleidung der Bediensteten von der Fa. Brolli auf Mietwäschebasis durchgeführt, weil - nach Angaben des Verwaltungsleiters - die Reparatur einer Waschmaschine der hauseigenen Wäscherei nicht wirtschaftlich erscheint.

Da jedoch keine konkreten Kostenberechnungen vorliegen, empfiehlt der Landesrechnungshof die Erstellung eines **Gesamtwäschereikonzeptes** für die LAPHe. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Krankenanstalten GesmbH die Errichtung einer Zentralwäscherei für die Obersteiermark in Leoben beabsichtigt. Die im Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz hiefür vorgesehene Projektkontrolle wurde vom Landesrechnungshof bereits durchgeführt und im Gutachten die Wirtschaftlichkeit des Projektes bestätigt. Es wäre daher zu prüfen, ob allenfalls die Wäscheversorgung für die drei obersteirischen LAPHe durch die Wäscherei Nord in Leoben erfolgen könnte.

3.5 Technischer Betrieb/Garten

Im technischen Betrieb sind, wie im Dienstpostenplan vorgesehen, vier Bedienstete tätig. Zwei dieser Bediensteten sind gelernte Installateure, einer gelernter Tischler und einer gelernter Elektriker.

Drei dieser Bediensteten sind auch als Heizer eingesetzt und versehen einen Turnusdienst über die ganze Woche. Nach Angabe der Verwaltung besteht die primäre Tätigkeit an den Wochenenden und Feiertagen im Einschalten der Dampferzeugung zum Arbeitsbeginn in der Küche (06.30 Uhr) und im Ausschalten der Anlage zwischen 14.00 und 16.00 Uhr. Die dazwischen offensichtlich bestehenden Leerläufe werden damit begründet, daß diverse Arbeiten, wie zum Beispiel Reparatur von Waschmaschinen, nur während dieser Zeit durchgeführt werden können.

Dem Landesrechnungshof erscheint diese Begründung nicht ausreichend, vielmehr erhebt sich die Frage, ob das Ein- und Ausschalten der Dampferzeugung für den Küchenbetrieb nicht **von Bediensteten der Küche** vorgenommen werden könnte. Damit würde sich der Anwesenheitsdienst eines zusätzlichen Bediensteten erübrigen.

Für die Gartenarbeit waren zum Prüfzeitpunkt zwei Bedienstete (hievon eine Ersatzkraft) vorgesehen. Bezogen auf die Anstaltsgröße und den damit verbundenen Arbeitsaufwand erscheint dem Landesrechnungshof eine volle Auslastung für zwei Bedienstete nicht gegeben.

Es wären daher Überlegungen dahingehend anzustellen, ob für die saisonbedingte Betreuung der vielen Blumen nicht mit einem nur **auf die Dauer von etwa sechs Mona-**

ten (April bis Oktober) aufzunehmenden Bediensteten das Auslangen gefunden werden könnte. Damit würde zumindest die Einsparung eines halben Dienstpostens erreicht werden.

4. Brandschutz

Im LAPH Mautern ist eine neue Brandschutzanlage mit Rauchmelder in Betrieb. Im Falle eines Alarmes werden automatisch die Feuerwehr in Donawitz und die einzelnen Stationen im Haus verständigt.

Brandschutz- und Evakuierungspläne sind nach Auskunft des Brandschutzbeauftragten vorhanden und sollen in einer großangelegten Übung im Herbst 1991 praktisch erprobt werden.

Der mit dem Brandschutz beauftragte Bedienstete besucht jährlich ein- bis zweimal Brandschutzkurse in der Feuerwehr- und Zivilschutzschule des Landes Steiermark.

Positiv nimmt der Landesrechnungshof zur Kenntnis, daß alle Aktivitäten hinsichtlich des Brandschutzes in einem eigens hierfür vorgesehenen Buch protokollmäßig erfaßt werden, sodaß auch die Überprüfung der Anlage, die vierteljährlich stattfindet, dokumentiert ist.

5. Hygiene

Aktivitäten hinsichtlich der Überprüfung dieses, für ein Altenpflegeheim wichtigen Bereiches konnten - mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen der Küchenbediensteten - nicht festgestellt werden. Mit "Hygienewahrnehmungen", insbesondere in der Küche, sind zwei Bedienstete betraut.

Sonstige Kontrollen, wie etwa durch das Hygieneinstitut der Universität Graz, fanden mit Ausnahme einer fallweisen Überprüfung durch den zuständigen Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Leoben bislang nicht statt.

V. AUSLASTUNG

Die durchschnittliche Auslastung bei einem Gesamtbettenstand von 211 lag bei rund **204 Planbetten**. Diese Auslastung entspricht fast einem Vollbelag, weil bei Pfleglingswechsel aus organisatorischen bzw. administrativen Gründen eine sofortige Bettenbelegung nicht immer möglich ist. Allerdings erschiene eine Verkürzung dieses Zeitraumes durch raschere bzw. konsequentere Einberufung der Pfleglinge durchaus möglich, wodurch eine noch bessere Auslastung erreicht würde.

Zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof (November 1990) wurden von der Verwaltung neunzig Personen als Aufnahmewerber aktenkundig ausgewiesen. Da von diesem Personenkreis derzeit 22 aus verschiedenen Gründen nicht aufgenommen werden wollen, beläuft sich die Zahl der Aufnahmewerber somit auf 68. Für diese Personen sind sämtliche Aufnahmeformalitäten wie Aufnahmeansuchen, Stellungnahmen der Heimatgemeinde und der Bezirkshauptmannschaft sowie Einweisungsverständigung der Rechtsabteilung 9 erfüllt.

Nach Angaben der Verwaltung werden pro Jahr durchschnittlich sechzig Personen aufgenommen. Diese Zahl läßt den Schluß zu, daß die Wartezeit von der offiziellen Zuweisung bis zur tatsächlichen Einweisung in die Anstalt mit bis zu einem Jahr anzunehmen ist.

Im Interesse einer entsprechenden Einweisungstransparenz erschiene es sinnvoll, in chronologischer Form eine **Warteliste** über die Aufnahmewerber zu führen und diese stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Um einen Überblick über das Einzugsgebiet des LAPH Mautern zu erhalten und damit dessen Wertigkeit im gesamtsteirischen Raum beurteilen zu können, hat der Landesrechnungshof in die diesbezüglichen Unterlagen Einsicht genommen. Diese Einschau brachte nachstehendes Ergebnis, wobei zu bemerken ist, daß zu diesem Zeitpunkt drei Betten nicht belegt waren:

BH Leoben		135 Pfleglinge	=	64,90 %
BH Liezen		26 Pfleglinge	=	12,50 %
BH Judenburg		18 Pfleglinge	=	8,65 %
BH Knittelfeld		11 Pfleglinge	=	5,29 %
Magistrat Graz		4 Pfleglinge	=	1,92 %
BH Bruck und Weiz	je	3 Pfleglinge	=	2,88 %
BH Graz-Umgebung und Murau	je	2 Pfleglinge	=	1,92 %
BH Deutschlandsberg, Fürstentfeld, Leibnitz und Voitsberg	je	1 Pflegling	=	1,92 %

Aus dieser Übersicht ist zu entnehmen, daß sich die Heiminsassen des LAPH Mautern in überwiegender Weise (zu rund 77,4 %) aus dem eigenen Bezirk (Leoben) und dem angrenzenden Bezirk Liezen zusammensetzen. Alle übrigen steirischen Bezirke, einschließlich der Landeshauptstadt Graz, erreichen zusammen rund 22,6 %.

VI. SCHLUSSBEMERKUNG

Das LAPH Mautern ist gemäß § 31 lit. c des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes vom 9. November 1976, LGBl. Nr. 1/1977, als **Anstalt der Sozialhilfe** anzusehen.

Nicht anzuwenden auf das LAPH Mautern sind die Richtlinien, die aufgrund einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung für die Errichtung, die Verwaltung sowie die laufende Beaufsichtigung von Anstalten und Heimen erstellt wurden.

Für die Führung der Anstalt bestehen seitens der Rechtsabteilung 9 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, der die federführende Dienstaufsicht obliegt, lediglich die "Heimordnung für die Landesaltenpflegeheime des Landes Steiermark" und die programmatische Aussage im Organisationshandbuch:

"Das Landesaltenpflegeheim ist eine Einrichtung des Landes Steiermark, das Personen, welche besonderer Pflege bedürfen, die notwendige Versorgung, Pflege und Obhut gewähren soll."

Eine **Anstaltsordnung**, die die Aufgabenstellung, den strukturellen Aufbau, vor allem aber die Leitungsmodalitäten und die Organisation dezidiert festlegt, besteht nicht; erschiene jedoch **unbedingt notwendig**. Dies vor allem deshalb, da das Fehlen einer Anstaltsordnung in vielen Fällen eine Rechtsunsicherheit bewirkt. Der Landesrechnungshof mußte auch feststellen, daß gleichgelagerte Angelegenheiten, wie der Einbehalt von Pfinglingssparguthaben über S 20.000,-- als Pflegegebührenzuschüsse, in den einzelnen Anstalten unterschiedlich gehandhabt wird.

Das LAPH Mautern ist in **sechs Stationen** gegliedert und umfaßt **211 Planbetten**. Die Anstalt verfügt über ein Medikamentendepot und eine Physiotherapie sowie über die entsprechenden Funktionsbereiche zur Erfüllung der verwaltungsmäßigen, wirtschaftlichen und technischen Aufgaben und Erfordernisse. Die ärztliche Versorgung wird von einem (externen) Anstaltsarzt wahrgenommen.

Im Zuge der **Gebarungsprüfung** waren im Jahr 1989 folgende Einnahmen und Ausgaben festzustellen:

Gesamtpersonalaufwand	S 28,431.334,20
Gesamtsachaufwand	S 9,163.825,30
Gesamtausgaben	S 37,595.159,50
Gesamteinnahmen	S 33,981.756,79
Abgang	S 3,613.402,71

Zur Abgangsberechnung wird vom Landesrechnungshof bemerkt, daß die in der Einnahmensumme enthaltenen "Pfle-gegebühren aus Sozialhilfemitteln" in der Höhe von S 7,297.302,48 im Sinne einer realistischen Abgangsdarstellung nicht in die Einnahmen- bzw. Abgangsberechnung einzubeziehen wären, da sie keinen Betriebserfolg darstellen, sondern als teilweise Abgangsdeckung anzusehen sind.

Von besonderer Relevanz erscheint dem Landesrechnungshof vor allem deutlich zu machen, welche **tatsächlichen** Abgänge in den LAPHen zu tragen sind.

Der **tatsächliche Abgang** errechnet sich demnach für Mautern folgend:

Abgang	S 3,613.402,71
Pflegegebühren aus Soz.Hilfemitteln	S 7,297.302,48
Gesamtabgang	S 10,910.705,19

Dem Gesamtaufwand von S 37,595.159,50 bzw. dem Gesamtabgang von S 10,910.705,19 standen 211 systemisierte Betten gegenüber. Bei Umlegen dieser Summen auf Pflage-tage bzw. Betten waren folgende Kosten zu ermitteln:

Kosten pro Pflage-tag	S 505,25
pro systemisiertem Bett	S 178.176,11
Abgang pro systemisiertem Bett	S 51.709,50

Der **Personalaufwand** für das Jahr 1989 betrug insgesamt S 28,431.334,20, das sind 75,62 % der Gesamtausgaben.

Um einen Überblick über die Personalsituation zu erhalten, wurden die Zahl der Dienstposten nach den Dienstpostenplänen für die Jahre 1989 und 1990 und die tatsächliche Besetzung am Prüfungstichtag (15. November 1990) gegenübergestellt:

	DPP1. 1989	DPP1. 1990	Stichtag 15.11.90	Saldo
Med.techn.Fachdienst	1,0	1,0	1,0	
FD des Pflegedienstes	19,0	22,0	13,0	- 9,0
Sanitätshilfsdienst	17,0	20,0	32,0	+ 12,0
Verwaltung	4,0	4,0	3,75	- 0,25
Küche	12,0	12,0	11,0	- 1,0
Reinigungsdienst	14,0	13,0	13,0	
Näherei/Wäscherei	9,0	8,0	8,0	
Techn.Dienst/Garten	5,0	5,0	5,0	
Kranken-/Urlaubs- ersätze	<u>11,5</u>	<u>11,5</u>	<u>14,25</u>	<u>+ 2,75</u>
	92,5	96,5	101,0	+ 4,5
Sonst.Bedienstete	7,5	7,5	5,5	

Der **Sachaufwand** betrug im Wirtschaftsjahr 1989 S 9,163.825,30. Dies ergibt gegenüber der Voranschlags-summe von S 9,250.000,-- eine Unterschreitung von S 86.174,70.

Zur **Ausgabengebarung** wird insbesondere festgestellt, daß für den Einkauf von Einmalinkontinenzpflegeartikeln und Waschmitteln eine **Ausschreibung** im Sinne der haus-haltsrechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Auf-tragssummen **unerläßlich** erscheint.

Zur **Einnahmengerbarung** ist zu bemerken, daß bei der Pflegegebührenverrechnung eine Reihe von Mängeln, die anlässlich einer Prüfung durch die Steiermärkische Lan-desbuchhaltung aufgezeigt wurden, dringend einer Behe-bung bedürfen. So wurden u.a. im Sinne des § 13 Abs. 2 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes ausbezahlte Taschengelder an mittellose Pfleglinge nicht bzw. nicht zeitgerecht den Sozialhilfeverbänden zur Refundierung vorgeschrieben. Dem Landesrechnungshof erscheint in diesem Zusammenhang unverständlich, daß es Monate braucht, bis dieses Prüfungsergebnis der Landesbuchhal-tung von der vorgesetzten Dienststelle (Rechtsabtei-lung 9) an die Anstalt weitergeleitet wird, obwohl ein dringender Handlungsbedarf gegeben ist.

Hinsichtlich der **Organisation** ist der Landesrechnungshof zu folgenden Feststellungen gelangt:

* Der Verwaltungsleiter-Stellvertreter ist - entgegen den Unvereinbarkeitsbestimmungen der Kassensicherungs-vorschrift - mit dem **gesamten** Kassen-, Buchungs- und Rechnungsprüfungsdienst betraut.

* In der Abwicklung der Verwaltungsagenden sind eine Reihe von **Mängeln** sowie schwere **Verstöße** gegen die Haushaltsvorschriften des Landes Steiermark festzustellen, die zu finanziellen Nachteilen für die Anstalt führen können. Als **Beispiele** seien hier angeführt:

** Der Verwaltungsleiter hat in wiederholten Fällen unter Angabe verschiedener Zahlungsgründe Bargeldauszahlungen an sich selbst getätigt, wobei teilweise entsprechend nachvollziehbare Gegenbelege fehlen.

** Für die Anfertigung, Lieferung und Montage von Trennwänden wurden **vor** Abschluß der Arbeiten die richtige Leistungserbringung bestätigt und die Rechnung bezahlt.

* Auch bei der Einkaufsgebarung sind **gravierende Mängel** aufgetreten. So wurden u.a. wiederholt höhere Preise bezahlt als nach den Ausschreibungsergebnissen zu zahlen gewesen wären. (Im Detail siehe Seiten 25 bis 27.)

Überdies ist eine großzügige Handhabung der vorhandenen Budgetmittel bei Einkäufen diverser Geschenkartikel zu besonderen Anlässen festzustellen.

* Mit Jahresbeginn 1990 wurde seitens der Anstaltsleitung eine grundlegende organisatorische Änderung hinsichtlich der Sparguthaben der Pfleglinge in der Weise durchgeführt, daß die Stationskassen aufgelöst und für sämtliche Pfleglingsgelder getrennte Sparbücher bei der Sparkasse Leoben, Zweiganstalt Mautern, angelegt wurden.

Der Landesrechnungshof stellt hierzu grundsätzlich fest, daß damit die Stationen von Buchhaltungs- bzw. Kassenführungstätigkeiten befreit sind, was an sich zu begrüßen ist.

Nicht akzeptiert kann jedoch dabei die Vorgangsweise des Verwaltungsleiters werden. Dies deshalb, da

** die Transferierung der Pfleglingsgelder ohne Wissen der Rechtsabteilung 9 als Aufsichtsbehörde vorgenommen und damit Erlässe der Rechtsabteilung 9 nicht beachtet wurden und

** Vermögenswerte Dritter **ohne** entsprechende Gegenkontrolle transferiert wurden.

* Beim Betrieb der Cafeteria handelt es sich um die **Abwicklung von Privatgeschäften während der Dienstzeit unter Heranziehung von Anstaltsbediensteten**. Besonders gravierend erscheint der Einsatz von Bediensteten des Pflegedienstes, da es ohnehin einen personellen Engpaß auf den einzelnen Stationen bei der Betreuung der Pfleglinge gibt.

* Für die regelmäßigen Ausflüge im Rahmen der Pfleglingsbetreuung werden "Vorkoordinierungsfahrten" durchgeführt und zu Lasten der Voranschlagspost "Besondere Aufwendungen für Pfleglinge" verrechnet. Die Notwendigkeit dieser Fahrten, vor allem die Teilnahme von mehreren Personen, erscheint insbesondere im Hinblick auf die **Kostentragung zu Lasten der Voranschlagspost "Besondere Aufwendungen für Pfleglinge" problematisch**.

- * In der Anstalt werden immer wieder Veranstaltungen durchgeführt, an denen auch anstaltsfremde Personen teilnehmen. Eine Verrechnung der hierfür anfallenden Kosten für die Bewirtung erfolgt nicht. Richtlinien, die zumindest die Rahmenbedingungen für verschiedene Veranstaltungen vorgeben, fehlen und sollten ehestens erstellt werden.

- * Für einen Zeitraum von rund 44 Wochen (Jänner bis Oktober 1990) war u.a. folgender Alkoholverbrauch festzustellen:

792 Flaschen Spezialbier
4.225 Flaschen Normalbier
13 Faß Bier
1.634 Liter Wein
77 Flaschen Wein zu je 0,7 Liter

Diese Mengen an Alkoholika, denen überdies noch eine beträchtliche Menge an Rum, Weinbrand, Magenbitter u.a.m. zuzuzählen ist, erscheinen **unverhältnismäßig hoch**.

Diese Feststellung betrifft insbesondere auch die **Alkoholzuteilung an die Pflegestationen**. Innerhalb eines Überprüfungszeitraumes von 38 Wochen war nach den vorgelegten Stationsaufzeichnungen folgende Getränke-zuteilung festzustellen:

Station	Betten	Wein in l	Bier in Fl.	Wein- brand in l	Granini (alk.fr.) in Fl.
Erdgeschoß:					
Station A	38	426	780	6	945
Station B	35	57	504	-	245
1. Stock:					
Station A	36	106	711	2	354
Station B	33	104	575	1	241
2. Stock:					
Station A	36	112	492	2	337
Station B	<u>33</u>	<u>113</u>	<u>293</u>	<u>-</u>	<u>266</u>
Insgesamt	211	918	3355	11	2388

Ist schon der Gesamtverbrauch von 918 Litern Wein als hoch anzusehen, so ist der Verbrauch der Station A im Erdgeschoß mit einer - gegenüber den anderen Stationen - rund vierfachen Menge nach Ansicht des Landesrechnungshofes als nicht akzeptabel zu bezeichnen. Von der Pflegeleitung konnten hierzu keine plausiblen Erklärungen abgegeben werden.

- * Im Fachdienst des Pflegedienstes ist eine **eklatante unterwertige Besetzung** zu verzeichnen. Von den im Dienstpostenplan vorgesehenen 21 Dienstposten sind nur 13 Dienstposten tatsächlich mit diplomiertem Pflegepersonal besetzt.

Die Grund- und Behandlungspflege der Pfleglinge ist aufgrund der personellen Besetzung grundsätzlich gerade noch gewährleistet. Eine darüber hinausgehende psychische Betreuung kann nicht im wünschenswerten Ausmaß vorgenommen werden.

Es erschiene daher vordringlich, nach Möglichkeit für eine **adäquate Besetzung im fachlichen Pflegebereich** zu sorgen.

- * Die Karteiführung für den Lebensmittelbereich weist nicht zu übersehende Mängel auf.
- * Die Auslastung der Küchenbediensteten liegt **unter** dem Durchschnitt der in steirischen Anstalten zu erbringenden Verpflegstage.
- * Im Putztrupp ist ein **Überhang** von zumindest 1,5 Dienstposten gegeben.
- * Für die Reinigung der Wäsche wird die Erstellung eines **Gesamtwäschereikonzeptes** empfohlen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Krankenanstalten GesmbH die Errichtung einer Zentralwäscherei für die Obersteiermark in Leoben beabsichtigt. Die im Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz hierfür vorgesehene Projektkontrolle wurde vom Landesrechnungshof bereits durchgeführt und im Gutachten die Wirtschaftlichkeit des Projektes bestätigt. Es wäre daher zu prüfen, ob allenfalls die Wäscheversorgung für die drei obersteirischen LAPHe durch die Wäscherei Nord in Leoben erfolgen könnte.

Zur **Auslastung** im LAPH Mautern ist folgendes zu bemerken:

- * Die durchschnittliche Auslastung bei einem Gesamtbettenstand von 211 lag bei rund 204 Planbetten. Diese Auslastung entspricht fast einem Vollbelag, weil bei Pfleglingswechsel aus organisatorischen bzw.

administrativen Gründen eine sofortige Bettenbelegung nicht immer möglich ist. Allerdings erschiene eine **Verkürzung dieses Zeitraumes** durch raschere bzw. konsequentere Einberufung der Pfleglinge durchaus möglich, wodurch weiters eine noch bessere Auslastung erreicht würde.

- * Im Interesse einer entsprechenden Einweisungstransparenz erschiene es sinnvoll, in chronologischer Form eine **Warteliste** über die Aufnahmewerber zu führen und diese stets auf dem neuesten Stand zu halten.
- * Einer detaillierten Darstellung im gegenständlichen Bericht ist zu entnehmen, daß rund 77 % der Pfleglinge aus dem eigenen Bezirk (Leoben) und dem angrenzenden Bezirk Liezen stammen.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in einer am 7. Juni 1991 durchgeführten **Schlußbesprechung** eingehend erörtert.

An der Schlußbesprechung haben teilgenommen:

Landesrat Erich TSCHERNITZ

vom Büro des Herrn
Landesrates Tschernitz: Hofrat Dr. Werner WURZBACH

von der Rechtsabteilung 9: Abteilungsvorstand
Wirkl. Hofrat Dr. Herbert KNAPP
Oberregierungsrat
Dr. Günther FEEBERGER

von der Rechtsabteilung 1: Oberregierungsrat
Dr. Erwin WANKE

vom Landesrechnungshof:

Landesrechnungshofdirektor
Wirkl.Hofrat Dr.Herbert LIEB

Landesrechnungshofdirektor-Stv.
Wirkl.Hofrat Dr.Hans LEIKAUF

Hofrat Dr.Karl BEKERLE

Amtsrat Hans Jörg KALIVODA

Graz, am 14. Juni 1991

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Lieb', written over the printed name of the director.

(Wirkl.Hofrat Dr.Lieb)